

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

O K T O B E R 1 9 9 5 · 1 1 0 . J A H R G A N G · N R . 1 0 / 9 5

Die Unterbringung unversorgter Haustiere in der Räumungsvollstreckung

Von Stadtrechtsdirektor Markus Geißler, Freiburg

I. Einleitung

Einzelprobleme bei der Zwangsräumung von Wohnraum sind in dieser Zeitschrift schon desöfteren – und auch kontrovers – behandelt worden¹⁾. Ursache hierfür ist zumeist, daß mit der Abstraktionshöhe, der eine Gesetzesnorm bedarf, die stetig sich wandelnden Lebensverhältnisse und Verhaltensweisen nicht immer exakt einzugrenzen sind. Mit einem dergestaltigen und insoweit sicherlich singulären Sachverhalt waren in jüngerer Zeit das AG Brake und das LG Oldenburg – mit unterschiedlichem Entscheidungsergebnis – befaßt²⁾. Eine vertiefende Aufbereitung der beiden Beschlüsse erscheint schon deshalb angebracht, weil die dortige Problematik – wenn auch nicht in diesem quantitativen Ausmaß – immer wieder in der Praxis eines Gerichtsvollziehers virulent werden kann. Der Sachverhalt läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Auf dem zu räumenden Hausgrundstück hielten die Schuldner – nebst anderem Getier – etwa 12 Hunde und 40 Katzen. Für deren Wegschaffung und anschließende Unterbringung in Tierheimen forderte der Gerichtsvollzieher beim Gläubiger einen Kostenvorschuß in Höhe von 110.000,- DM. Letzterer wollte jedoch die Katzen von der Räumung ausgenommen haben und hielt für die Wegschaffung des Mobiliars 5000,- DM für ausreichend. Wegen des überschießenden Betrages legte er Erinnerung (§ 766 ZPO) ein, die das AG Brake

als unbegründet zurückwies: In rechnerisch nicht zu beanstandender Weise habe der Gerichtsvollzieher den zur Erledigung des Vollstreckungsauftrages erforderlichen Vorschuß (§ 5 GVKostG), für den wegen der Vermögenslosigkeit der Räumungsschuldner der Gläubiger aufzukommen habe, auf 110.000,- DM geschätzt. Die Katzen von der Räumung auszunehmen, sei unzulässig, denn damit gelangten sie in den Besitz des Gläubigers. Um derartige Rechtswirkungen zu verhindern, ordne § 885 ZPO gerade an, daß bei einer Räumung die gesamte bewegliche Habe des Schuldners zu entfernen sei³⁾.

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde (§ 793 ZPO) hatte Erfolg. Denn nach Auffassung des Beschwerdegerichtes sei es nicht der vollstreckende Gläubiger, der für die weitere Unterbringung der zahlreichen Tiere einzustehen habe. Wenn diese in der neuen Unterkunft der Schuldner nicht angemessen gehalten und versorgt werden könnten, sei es Aufgabe der zuständigen Ordnungsbehörde, mit geeigneten Maßnahmen gegen eine sich dergestalt anbahnende Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzuschreiten⁴⁾.

Ob dieses Ergebnis insgesamt trägt, ist nachfolgend noch genauer zu untersuchen. Es vermeidet jedenfalls die wirtschaftlichen Extremfolgen, die auf den Vollstreckungsgläubiger mit der Entscheidung des Erinnerungsgerichts zugekommen wären. Das AG Brake hat diese Problematik wohl erkannt und sich insoweit zu der Feststellung veranlaßt gesehen, daß

¹⁾ Vgl. etwa LG Essen, DGVZ 1974, 120; *Schüler*, DGVZ 1973, 87; LG Limburg, DGVZ 1991, 75; dazu *Geißler*, DGVZ 1992, 83 und *Schilken*, DGVZ 1993, 1.

²⁾ Beide Entscheidungen sind abgedruckt in DGVZ 1995, 44 f.

³⁾ AG Brake, DGVZ 1995, 44.

⁴⁾ So LG Oldenburg, DGVZ 1995, 45

seine Entscheidung mit Art. 14 GG vereinbar sei. Zweifel an dieser Auffassung sind aber sicherlich nicht unberechtigt. Denn auch das BVerfG geht davon aus, daß einem Vermieter die Nutzung seines Wohnungseigentums in einem Umfang zu ermöglichen ist, der eine vernünftige Wirtschaftlichkeit sicherstellt⁵⁾. Wenn er aber für die Durchsetzung seines titulierten Räumungsanspruches Kosten aufzuwenden hat, die die Mieteinnahmen eines Jahrzehntes erreichen dürften⁶⁾, ist sein Eigentum wohl in einer solchen Nachhaltigkeit beeinträchtigt, daß eine Verletzung des Art. 14 GG naheliegt. Im konkreten Fall kommt hinzu, daß die dem Vollstreckungsgläubiger angeordnete Belastung ja nicht aus seinem eigenen Verhalten oder sonstigen unbeeinflussbaren Umständen resultiert⁷⁾. Allein ursächlich dafür, daß die zahlreichen Haustiere nunmehr anderweit untergebracht werden mußten, war vielmehr die Gleichgültigkeit oder unbekümmerte Selbstverwirklichung der im übrigen vermögenslosen Räumungsschuldner. Wird dieser Aspekt mit in die rechtliche Abwägung eingestellt, wäre durch den Beschluß des AG Brake die verfassungsrechtlich verbürgte Eigentumsgarantie zumindest problematisch eingeengt. Eine abschließende Klärung dieser Frage ist hier jedoch entbehrlich, weil sich die Rechtswidrigkeit der Entscheidung bereits aus der Anwendung einfachen Gesetzesrechtes ergibt.

II. Zum Geltungsbereich des § 885 ZPO

1. Die maßgebliche Vorschrift für die Herausgabe unbeweglicher Sachen, somit auch für die Räumung einer Wohnung, findet sich in § 885 ZPO. Die Durchführung der Räumung ist dergestalt vorzunehmen, daß der Gerichtsvollzieher den Schuldner außer Besitz seiner Unterkunft setzt und den Gläubiger anschließend – in der Regel durch Schlüsselübergabe – in den Besitz einweist (§§ 180, 181 GVGA). Unbestritten ist weiter, worauf auch das AG Brake zu Recht hinweist⁸⁾, daß der Gerichtsvollzieher sämtliche beweglichen Sachen, so sie nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, von dem zu räumenden Grundstück entfernen lassen muß; denn andernfalls würde der Gläubiger an ihnen Gewahrsam erlangen, wiewohl sie im Eigentum des Räumungsschuldners stehen⁹⁾. Die Vorgehensweise bei der Wegschaffung der Schuldnerhabe schließlich ist durch § 885 ZPO in einer detaillierten Abstufung festgelegt¹⁰⁾: Zunächst muß der Gerichtsvollzieher versuchen, die Sachen vor Ort dem Schuldner oder seinen Familienangehörigen zu überantworten (§ 885 II ZPO). Erst wenn dies nicht möglich ist, sind sie in die Pfandkammer zu schaffen oder anderweit zu verwahren (§ 885 III ZPO). Und falls der Schuldner weiterhin untätig bleibt, ist nach § 885 IV ZPO durch den Rechtspfleger der Verkauf der Sachen anzuordnen.

⁵⁾ So bereits BVerfG, NJW 1974, 1499; dazu auch die Anmerkung von *Fehl*, NJW 1974, 1939.

⁶⁾ Über den abgedruckten Sachverhalt hinaus sind dem Verfasser weitere Einzelheiten nicht bekannt. Es kann aber wohl davon ausgegangen werden, daß die – bei der Räumung vermögenslosen – Schuldner nicht über die Mittel verfügten, sich in einem exklusiven Villenviertel einzumieten. Eher dürfte es sich um eine Unterkunft in ländlicher Gegend gehandelt haben, wo auch ein größerer Bestand von Haustieren nicht so störend ist wie in dichter Wohnbebauung. Insoweit mag ein monatlicher Mietzins von 1000,- DM realistisch sein.

⁷⁾ Solches etwa wäre der Fall, wenn in einer wirtschaftlich schwachen Region ein großer Pferdestall vermietet würde. Denn das Risiko, daß bei einer Räumung auch Tiere weggeschafft werden müßten, ist hier schon in der vertragsgemäßen Nutzung der Mietsache begründet.

⁸⁾ AG Brake, DGVZ 1995, 44.

⁹⁾ Vgl. LG Hildesheim, DGVZ 1987, 79; *Schilken*, in: MünchKommZPO, 1992, § 885, Rdnr. 23.

¹⁰⁾ Vgl. *Lippress*, Vollstreckungsrecht, 7. Aufl. 1994, § 17 I 4.

2. Die hier zuvörderst interessierende Frage ist nun, was unter „bewegliche Sachen“ im Sinne des § 885 II ZPO zu subsumieren ist. Innerhalb der ZPO findet sich insoweit keine einheitlich feststehende Begriffsdefinition. Beispielsweise fallen unter die „in Streit befangene Sache“ in § 265 ZPO nicht nur körperliche Sachen, sondern alle Arten von Gegenständen und schließlich auch Rechte¹¹⁾. Selbstredend sind damit auch Tiere erfaßt. Ein solch breites Funktionsspektrum kann aber der in § 885 II ZPO verwendete Begriff der Sache ersichtlich nicht abdecken. Wenn damit innerhalb der ZPO eine eindeutige Definition nicht existiert, liegt es nahe, die diesbezüglichen Auslegungsregeln des BGB vergleichend heranzuziehen. Hier gilt zunächst, daß nach dem neu eingefügten § 90 a BGB Tiere keine Sachen sind. Eine substantielle Änderung des bisherigen Rechtszustandes hat diese Regelung freilich nicht bewirkt. Denn nach herrschender Meinung stehen Tiere den Sachen gleich, weil „auf das Rechtsobjekt Tier die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind“¹²⁾.

Zwingende Konsequenzen für die Auslegung des hier in Rede stehenden § 885 II ZPO ergeben sich aus dieser Erkenntnis jedoch nicht. Allenfalls ließe sich argumentieren, daß das gesetzgeberische Postulat, Tiere als Mitgeschöpfe des Menschen zu behandeln (§ 1 TierschutzG), wohl nicht ignoriert würde, wenn deren Wegschaffung und artgerechte Unterbringung bei Unvermögen des Räumungsschuldners durch den Gerichtsvollzieher zu bewerkstelligen wäre. Und auch die Regelungen der § 765 a und § 811 c ZPO fordern keine andere Bewertung; diese Normen entfalten gewisse Schutzwirkungen ja nur dann, wenn ein Tier Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist. Aus der Systematik des BGB ließe sich sonach begründen, daß Haustiere als bewegliche Sachen im Sinne von § 885 II ZPO zu gelten haben und in der Räumungsvollstreckung dann ebenso zu behandeln wären wie das Mobiliar des Schuldners. Von diesem Standpunkt ist – ohne die Frage zu vertiefen – erkennbar auch das Erinnerungsgericht ausgegangen¹³⁾, wobei die weitere Problematik, ob dieses Ergebnis auch bei einer größeren Anzahl von Tieren gelten soll oder dann gegen Art. 14 GG verstößt, hier nicht weiterzuverfolgen ist.

Eine detailliertere Prüfung des § 885 ZPO muß nämlich dazu führen, daß diese Norm nicht für die Wegschaffung von Haustieren durch den Gerichtsvollzieher zu instrumentalisieren ist. Gewichtige Anhaltspunkte für diese Auslegung ergeben sich bereits unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut. Die Formulierung des § 885 II ZPO ließe es zwar noch zu, daß der Gerichtsvollzieher dem anwesenden Räumungsschuldner außerhalb der Unterkunft nicht nur das Mobiliar, sondern auch die möglicherweise vorhandenen Haustiere übergibt. Diesbezüglich eindeutig sind indessen die Vorstellungen des Gesetzgebers in § 885 III ZPO zum Ausdruck gebracht: Ist der Räumungsschuldner nicht präsent oder zur Entgegennahme seiner Habe nicht in der Lage, ist diese in das Pfandlokal oder eine ähnliche Verwahrungsstätte zu verbringen.

Nun bedarf es keiner weiterer Ausführungen, daß die genannten Räumlichkeiten wohl für die Lagerung von Mobiliar und ähnlichen Gerätschaften, sicherlich aber nicht für die Unterbringung und Betreuung lebender Tiere geeignet sind. Da diesbezüglich gerade kein Verfahrensmodus aufgezeigt wird, ist zu folgern, daß der Gesetzgeber in § 885 III ZPO bezüglich der Unterbringung irgendwelcher Haustiere eben keine Rege-

¹¹⁾ Vgl. *Thomas/Putzo*, ZPO, 19. Aufl. 1995, § 265, Rdnr. 3.

¹²⁾ So *Palandt/Heinrichs*, BGB, 54. Aufl. 1995, Überbl. vor § 90, Rdnr. 1; ähnlich und zum Teil kritisch gegen die Neuregelung *Jauernig*, BGB, 7. Aufl. 1994, § 90 a, Anm. 1.

¹³⁾ AG Brake, DGVZ 1995, 44.

lung treffen wollte oder jedenfalls nicht getroffen hat. Und da – wie schon gezeigt – § 885 II–IV ZPO in einem Stufenverhältnis stehen, ist bereits aus dem Gesetzeswortlaut insgesamt zu begründen, daß es nicht Aufgabe des Gerichtsvollziehers sein kann, bei einer Räumungsvollstreckung auch die Haustiere des Schuldners einer geeigneten Einrichtung zuzuführen.

3. Nun lassen sich diesem Ergebnis zahllose Beispiele entgegenhalten, in denen Schrifttum und Judikatur den ursprünglich intendierten Geltungsbereich einer Gesetzesnorm – einschränkend oder erweiternd – zu modifizieren gehalten waren. Insoweit kann die durch Rechtsanwendung und Wissenschaft unternommene Weiterentwicklung des § 885 ZPO auch hier nicht unberücksichtigt bleiben. Dabei fällt zunächst auf, daß – soweit ersichtlich – außer den beiden berichtsgegenständlichen Beschlüssen keine weitere Entscheidung publiziert wurde, die sich dezidiert mit der Unterbringung von Haustieren gelegentlich einer Räumung befaßt. Dies mag, wie auch das LG Oldenburg andeutet¹⁴⁾, seine Ursache darin haben, daß sich der Räumungsschuldner gewöhnlich selbst um die weitere Versorgung seiner Haustiere kümmert; insoweit bestand für die Rechtsprechung bisher wohl kein Anlaß, sich nachhaltig mit der Unterbringungsbedürftigkeit unversorgter Tiere auseinanderzusetzen.

Dies jedoch muß für das Schrifttum kein Grund sein, die Frage ebenfalls unerörtert zu lassen, insbesondere wenn abzusehen ist, daß sie in der richterlichen Praxis irgendwann virulent werden wird. Denn nicht selten ist es ja gerade die Wissenschaft, welche – außerhalb eines aktuellen Anlasses – Regelungslücken einer Gesetzesnorm erkennt und bereits Lösungsvorschläge entwickelt, noch ehe ein Gericht hierzu in einem anhängigen Rechtsstreit verbindlich zu judizieren hat. Und bei all den Detailfragen, die um die Räumungsvollstreckung schon erörtert wurden und noch im Disput sind, ist diejenige, daß ein Räumungsschuldner neben der Wohnungseinrichtung auch seine Haustiere ihrem Schicksal überläßt, doch nicht so lebensfern, als daß sie bisher nicht hätte realisiert werden können. Wenn also die Lösung dieses Problems innerhalb des § 885 ZPO zu suchen und damit durch den Gerichtsvollzieher zu erledigen wäre, müßte doch die umfängliche Kommentarliteratur zumindest einen diesbezüglichen Hinweis enthalten.

Dem indessen ist nicht so. In allen gängigen Erläuterungswerken finden sich keinerlei Ausführungen dergestalt, daß § 885 ZPO auch für die Wegschaffung und artgerechte Unterbringung von Haustieren (analog) anzuwenden wäre¹⁵⁾. Vielmehr legen der inhaltliche Aufbau und stoffbearbeitende Duktus der jeweiligen Erläuterungen nahe, daß § 885 ZPO nur für die „leblose“ bewegliche Habe des Schuldners Gültigkeit haben kann. Denn einzig unter diesem Aspekt werden einschlägige Sachverhaltsvarianten erörtert. So findet sich der Hinweis, daß zur Vorbereitung des Abtransportes Einzelstücke des Schuldnerinventars „zu verpacken, aber nicht zu ordnen“ sind¹⁶⁾. Zur Reduzierung der Transportkosten wird empfohlen, aus der beweglichen Habe „Müll und Unrat“ von vornherein auszusondern und durch die Müllabfuhr abholen zu lassen¹⁷⁾. Und ebenfalls vor dem Abtransport repariert werden

sollten höchstpersönliche, aber nicht verwertbare Gegenstände; sie werden dem Schuldner zugeschickt¹⁸⁾. Ausgangspunkt aller Überlegungen im Schrifttum sind also, wie die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, nur die wegzuschaffenden Inventargegenstände des Schuldners. Haustiere, die in dieser Weise ja nicht zu spedieren und schon gar nicht zu verwahren sind, sollten also ersichtlich nicht Gegenstand einer Zwangsräumung durch den Gerichtsvollzieher sein. Die diesbezüglichen Überlegungen des LG Oldenburg¹⁹⁾ sind insoweit überzeugend:

Unbestritten ist zunächst, daß der Vollstreckungsgläubiger nicht dafür einzustehen hat, daß der Schuldner und seine Mitmieter durch die Räumung ihre Wohnung verlieren. Insoweit fällt es auch nicht in seine Verantwortung, ob und wie ihnen eine Ersatzunterkunft zu verschaffen ist²⁰⁾. Eine durchaus vergleichbare Situation findet sich bei den Haustieren, die im Zuge der Räumung selbstverständlich auch das Grundstück zu verlassen haben. Für deren Unterbringung und Versorgung hat aber dann, weil sie eben artgerechter Pflege bedürfen und nicht einfach – wie das Wohnungsinventar – in der Pfandkammer abgestellt werden können, ihr Eigentümer zu sorgen. Den diesbezüglichen Aufwand – einschließlich der fortlaufenden Fütterungskosten – dem Vollstreckungsgläubiger zu überbürden, ist aus der inhaltlichen Zielsetzung des § 885 ZPO nicht zu begründen.

Nach allem ist also der Erinnerungsentscheidung des AG Brake nicht zu folgen²¹⁾. Da die Entfernung der Haustiere nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gerichtsvollziehers fällt, kann hierfür vom Vollstreckungsgläubiger auch kein Kostenvorschuß gefordert werden.

III. Lösungsansätze im Polizei- und Ordnungsrecht

Als offene Frage bleibt sodann, in wessen Zuständigkeit die Entfernung und weitere Versorgung allfällig vorhandener Haustiere ressortiert, wenn der Räumungsschuldner hierzu außerstande ist. Eintreten kann dies etwa dadurch, daß das Halten von Tieren in seiner neuen Wohnung nicht möglich ist oder er in Ermangelung einer solchen (vorübergehend) auf eine Obdachlosenunterkunft verwiesen werden muß²²⁾. In beiden Fällen bleiben die Tiere dann jedenfalls ohne artgerechte Unterbringung und Pflege.

Nun ist zunächst anerkannt, daß eine unsachgemäße Tierhaltung, welche die Anwohner beeinträchtigt, nachbarrechtliche Abwehransprüche (§ 1004 BGB) begründen kann. Ein Hauseigentümer etwa muß nicht hinnehmen, daß die Katzen eines Nachbarn ständig über sein Grundstück streunen und dort Verunreinigungen und Beschädigungen anrichten. Hier ist der jeweilige Tierhalter zur Abhilfe verpflichtet²³⁾. Im Ausgangsfall ist dies den Räumungsschuldnern nicht möglich. Ihre zahlreichen Hunde und Katzen würden deswegen also ohne Aufsicht umherstreunen, im öffentlichen Straßenraum Verkehrsteilnehmer gefährden, möglicherweise sogar Men-

¹⁸⁾ Geißler, DGVZ 1987, 68; ähnlich Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, § 885, Rdnr. 33, mit Hinweis auf LG Lampertheim, DGVZ 1988, 125.

¹⁹⁾ DGVZ 1995, 45.

²⁰⁾ Daß die Wohnung vorübergehend polizeirechtlich (vgl. etwa § 33 PolG BW) beschlagnahmt werden kann zur Vermeidung akuter Obdachlosigkeit, beruht allein auf ordnungsrechtlichen Erwägungen und ist keine im Vollstreckungsrecht begründete Verpflichtung.

²¹⁾ DGVZ 1995, 44.

²²⁾ In Obdachlosenunterkünften ist die Tierhaltung üblicherweise durch die Benutzersatzung verboten; vgl. OVG Lüneburg, DÖV 1986, 341.

²³⁾ Vgl. OLG Köln, NJW 1985, 2238; AG Diez, NJW 1985, 2239.

¹⁴⁾ DGVZ 1995, 45.

¹⁵⁾ Vgl. jeweils die Anmerkungen zu § 885 ZPO bei: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 53. Aufl. 1995; Schilken, in: MünchKommZPO; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 20. Aufl. 1988; Thomas/Putzo, ZPO; Wieczorek/Rössler/Schütze, ZPO, 2. Aufl. 1981; Zöller/Stöber, ZPO, 18. Aufl. 1993.

¹⁶⁾ Zöller/Stöber, ZPO, § 885, Rdnr. 8, mit Hinweis auf AG Siegen, DGVZ 1989, 44.

¹⁷⁾ Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, § 885, Rdnr. 33; LG Karlsruhe, DGVZ 1980, 14.

schen oder Tiere anfallen und mangels regelmäßiger Fütterung wohl auch dem Wild nachstellen. Denkbar ist weiter, daß sie wegen mangelnder Pflege von Ungeziefer oder übertragbaren Krankheiten befallen und damit zum Infektionsrisiko werden; dies ist insbesondere dann zu besorgen, wenn die Tiere ihren Kot auf Kinderspielplätzen oder in öffentlichen Anlagen hinterlassen²⁴).

Die Abwehr von Gefahren aber, wie sie vorstehend beschrieben wurden, gehört zum klassischen Aufgabenfeld der Ordnungs- oder Polizeibehörden²⁵). Sie haben bei Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit mit geeigneten Maßnahmen einzuschreiten²⁶). Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist aber zweifellos auch zu bejahen, wenn die Allgemeinheit durch unbewacht umherstreunende Tiere nicht unerheblichen gesundheitlichen Gefährdungen ausgesetzt ist²⁷). So der Eigentümer also – und dies kann auch auf Umständen wie im Ausgangsfall beruhen – nicht in der Lage ist, seine Haustiere in einer für die Allgemeinheit unbedenklichen Weise unterzubringen und zu beaufsichtigen, ist es Aufgabe der Polizei, dergestalt sich abzeichnenden Gefahren entsprechend entgegenzuwirken²⁸).

Die Kosten für das polizeiliche Tätigwerden hat dann der Tierhalter als Zustandsverantwortlicher zu tragen (§ 5 ME PolG). Üblicherweise werden dies die Aufwendungen sein, die durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme anfallen (§ 5 a ME PolG). Denn die Ordnungsbehörde kann ja gerade nicht gegenüber dem Eigentümer die Versorgung der

Tiere verfügen, sondern wird sie bei einem Tierheim oder einer Fundtierstelle in Obhut geben müssen. Der Vollstreckungsgläubiger kann als Kostenverantwortlicher hingegen nicht in Anspruch genommen werden. Wohl hat er mit seinem Räumungsverlangen letztlich das polizeiliche Tätigwerden für die nunmehr versorgungsbedürftigen Tiere veranlaßt. Durchgängig anerkannt ist jedoch, daß derjenige, der aus einem rechtsgültigen Titel vollstreckt, polizeirechtlich nicht als Störer in Anspruch genommen werden kann.

IV. Zusammenfassung

Bei der Zwangsäumung von Wohnraum hat der Gerichtsvollzieher das Wohnungsinventar, so der Schuldner hierzu nicht bereit oder in der Lage ist, nach Maßgabe des § 885 ZPO herauszuschaffen und verwahren zu lassen. Bei finanzieller Leistungsunfähigkeit des Schuldners ist der hierfür erforderliche Kostenvorschuß beim Vollstreckungsgläubiger zu erheben²⁹). Weitere Dienstpflichten im Gefolge der Räumung hat der Gerichtsvollzieher nicht. Es ist etwa nicht seine Aufgabe, für eine Ersatzunterkunft des Räumungsschuldners (und seiner Angehörigen) zu sorgen³⁰). Und ebensowenig läßt sich aus § 885 ZPO herleiten, daß er für die Unterbringung der unversorgten Haustiere des Räumungsschuldners irgendwelche Maßnahmen zu treffen hätte. Denn deren artgerechte Haltung und Fütterung würden den Gerichtsvollzieher nicht nur in seinen Organisationskapazitäten überfordern; auch die hierdurch anfallenden Kosten können – wie der Ausgangsfall zeigt – Ausmaße erreichen, die dem Gläubiger schlechterdings nicht mehr zuzumuten sind. Insoweit bewendet es dabei, daß der Gerichtsvollzieher die zuständige Polizeibehörde verständigt, damit diese unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr die erforderlichen Maßnahmen einleiten kann.

²⁴) Dazu Kunz, DÖV 1983, 189.

²⁵) Vgl. etwa Wolf/Stephan, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 4. Aufl. 1995, § 1, Rdnr. 53.

²⁶) Vgl. etwa §§ 1, 3 PolG BW; § 1 ME PolG.

²⁷) So zu Recht LG Oldenburg, DGVZ 1995, 45; ähnlich Wolf/Stephan, PolG, § 1, Rdnr. 53; ebenso VGH Kassel, NJW 1995, 2123.

²⁸) Die Vernachlässigung der Tiere stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen § 2 TierschutzG dar. Ob sich aus diesem Grunde zusätzlich ein polizeiliches Einschreiten gebietet, braucht hier jedoch nicht näher untersucht zu werden.

²⁹) Hierzu auch LG Koblenz, DGVZ 1995, 90.

³⁰) Hat der Gerichtsvollzieher jedoch Kenntnis von einer drohenden Obdachlosigkeit, sollte er rechtzeitig vor der Räumung die zuständige Obdachlosenbehörde verständigen; vgl. Geißler, DGVZ 1987, 68.

RECHTSPRECHUNG

§§ 836 Abs. 3, 846, 847 ZPO; § 174 GVGA

1. Der Anspruch des Schuldners gegen den Drittschuldner auf Aushändigung der nächsten Lohnabrechnung kann weder gemäß §§ 846, 847 ZPO, noch im Wege der Hilfspfändung gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen werden.

2. Ob dieser Anspruch mit der Pfändung der Lohn- bzw. Gehaltsforderung auf den Gläubiger übergeht, kann offen bleiben. Für den allein aus deklaratorischen Gründen denkbaren Ausspruch einer solchen Folge fehlt dem Gläubiger jedenfalls ein Rechtsschutzbedürfnis (entgegen OLG Hamm JurBüro 1995, 163 § DGVZ 1994, 189).

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16. 6. 1995
– 3 W 86/95 –

Aus den Gründen:

I.

Die Gläubigerin hat am 20. Juli 1994 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erwirkt, mit dem bestehende und künftige Ansprüche der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin aus Arbeitseinkommen und Ansprüche auf Aushändigung der nächsten Lohnabrechnung gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen worden sind. Gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß hat die Drittschuldnerin Erinnerung eingelegt, mit der sie die Pfändung der Ansprüche auf Aushändigung der nächsten Lohnbescheinigung angegriffen hat. Durch Beschluß vom 21. Oktober 1994 hat der Vollstreckungsrichter des Amtsgerichts die Erinnerung zurückgewiesen. Der dagegen eingelegten sofortigen Beschwerde der Drittschuldnerin hat das Landgericht mit Beschluß vom 12. April 1995 stattgegeben. Es hat zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, die Gläubigerin könne weder aus § 836

Abs. 3 ZPO noch aus § 846, 847 ZPO die Pfändung des Anspruchs auf Aushändigung der nächsten Lohnabrechnung verlangen. Auch der pfändbare materielle Anspruch der Schuldnerin auf Aushändigung einer Lohnabrechnung führe nicht zu einem Herausgabeanspruch der Gläubigerin. Insoweit stünden ihr keine schutzwürdigen Belange zur Seite, so daß ein Rechtsschutzbedürfnis für die begehrte Pfändung entfällt.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Gläubigerin mit ihrer sofortigen weiteren Beschwerde.

II.

Die sofortige weitere Beschwerde ist statthaft und in verfahrensrechtlicher Hinsicht auch im übrigen nicht zu beanstanden, §§ 793 Abs. 2, 577 Abs. 2, 569 ZPO.

In der Sache bleibt der sofortigen Beschwerde der Erfolg versagt. Sie ist deshalb zurückzuweisen.

1. Es ist nicht zu beanstanden, daß das Landgericht die sofortige Beschwerde der Drittschuldnerin für zulässig erachtet hat. Der auf Antrag der Gläubigerin ohne Anhörung der übrigen Beteiligten ergangene Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 20. Juli 1994 stellte sich als Vollstreckungsmaßnahme des Rechtspflegers dar, gegen die gemäß § 766 ZPO auch für die Drittschuldnerin die Erinnerung eröffnet war (vgl. BGHZ 69, 144, 148; Stein-Jonas/Brehm, ZPO, 21. Aufl., § 829 Rdn. 106; MünchKomm zur ZPO/Karsten Schmidt, § 766 Rdn. 27, jeweils m. w. N.). Gegen die Zurückweisung der Erinnerung stand der Drittschuldnerin gemäß § 793 Abs. 1 ZPO die sofortige Beschwerde zur Verfügung, die sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und innerhalb gesetzlicher Frist eingelegt hatte, §§ 569, 577 ZPO.

2. Im Ergebnis mit Recht hat das Landgericht den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 20. Juli 1994 insoweit aufgehoben, als darin die Pfändung von Ansprüchen der Schuldnerin auf Aushändigung der nächsten Lohnabrechnung gegen die Drittschuldnerin ausgesprochen worden ist.

a) Das Landgericht führt zutreffend aus, daß die begehrte Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe der nächsten Lohnabrechnung nicht gemäß §§ 846, 847 ZPO erfolgen kann, weil diese Bestimmungen nur dann Anwendung finden, wenn die zu pfändende Sache ihrerseits Gegenstand der weiteren Zwangsvollstreckung wegen der Geldforderung des Gläubigers sein kann (Zöller/Stöber, ZPO, 19. Aufl., § 847 Rdn. 1). Diese Voraussetzung fehlt, wenn – wie im hier zu entscheidenden Streitfall – lediglich eine Beweiskunde gepfändet werden soll, der ein eigenständiger Vermögenswert nicht innewohnt (vgl. Zöller/Stöber aaO; MünchKomm z. ZPO/Smid, § 847 Rdn. 2; Stein-Jonas/Brehm aaO, § 847 Rdn. 2, jeweils m. w. N.).

b) Die Pfändung und Überweisung des Anspruchs der Schuldnerin auf Herausgabe der nächsten Lohnabrechnung kann auch nicht als Hilfspfändung erfolgen.

Die Hilfspfändung einer Urkunde kann dann geboten sein, wenn diese ein Legitimationspapier darstellt, das eine Forderung dergestalt beweist, daß der Schuldner sich durch Leistung an den Inhaber befreien kann (Stöber, Forderungspfändung, 10. Aufl., Rdn. 705 a). Diese Voraussetzung ist hier aber nicht erfüllt. Eine Lohnabrechnung ist kein Legitimationspapier. Sie geht in aller Regel mit der Lohnzahlung einher. Ihre Funktion beschränkt sich darauf, über die Zusammensetzung der Lohnzahlung Aufschluß zu geben.

Auch zur Vorbereitung und Sicherstellung der Pfändung der Zahlungsforderung ist eine Hilfspfändung nicht veranlaßt (vgl. hierzu Stöber, Forderungspfändung aaO, Rdn. 705 b).

Mit Recht hat die Drittschuldnerin darauf hingewiesen, daß die Lohnansprüche, auf die sich die Abrechnung bezieht, bereits unabhängig von einer Pfändung des Anspruchs auf Aushändigung der Lohnabrechnung wirksam gepfändet sind.

c) Auch § 836 Abs. 3 ZPO bietet keine Grundlage für die beantragte Pfändung und Überweisung des Anspruchs auf Aushändigung der nächsten Lohnabrechnung.

Die Vorschrift des § 836 Abs. 3 Satz 1 ZPO wendet sich ihrem unmittelbaren Wortlaut nach nur an den Schuldner. Sie begründet für ihn u. a. die Verpflichtung, dem Gläubiger die über die gepfändete und zur Einziehung überwiesene (Geld-)Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Nach wohl herrschender Auffassung bezieht sich diese Pflicht auch auf Urkunden, die lediglich Beweiszwecken dienen. Deshalb sollen auch Lohn- und Gehaltsabrechnungen vom Urkundenbegriff des § 836 Abs. 3 Satz 1 ZPO erfaßt werden (vgl. etwa Zöller/Stöber aaO, § 836 Rdn. 9; Stöber, Forderungspfändung aaO, Rdn. 623; Stein-Jonas/Brehm aaO, § 836 Rdn. 14 Fn. 32; OLG Hamm JurBüro 1995, 163 § DGVZ 1994, 188 f; LG Bochum DGVZ 1994, 189, 190; LG Verden DGVZ 1994, 189 jeweils m. w. N., a. A. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO 53. Aufl., § 836 Rdn. 6; LG Hildesheim DGVZ 1994, 156). Für den Fall, daß sich die vom Schuldner herauszugebende Urkunde im Besitz eines Dritten befindet, wird aus der Bestimmung des § 836 Abs. 3 ZPO die Folge abgeleitet, die Überweisung der Geldforderung des Schuldners bewirke zugleich auch die Überweisung seines Anspruchs gegen den Drittschuldner auf Herausgabe dieser Urkunde (RGZ 21, 360, 364; RG JW 1904, 92, 93; LG Mannheim, BB 1974, 1442; Landesarbeitsgericht Düsseldorf MDR 1983, 85; OLG Hamm aaO; Stein-Jonas/Brehm aaO, § 836 Rdn. 17; MünchKomm z. ZPO/Smid, § 836 Rdn. 16; Zöller/Stöber aaO; Stöber, Forderungspfändung aaO, Rdn. 940, jeweils m. w. N.). Eine in der Rechtsprechung vertretene Auffassung schließt daraus weiter, auf Antrag des Gläubigers könne der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, der für eine Lohn- bzw. Gehaltsforderung ergeht, zusätzlich auf den Anspruch des Schuldners gegen seinen Arbeitgeber auf Herausgabe der nächsten Lohnabrechnung erstreckt werden (OLG Hamm aaO; vgl. auch LG Marburg Rpfleger 1994, 309).

Dieser Ansicht vermag der Senat indes nicht beizutreten. Für eine Pfändung des auf Erteilung einer Lohnabrechnung gerichteten Anspruchs des Schuldners fehlt dem Gläubiger das Rechtsschutzbedürfnis. Dabei kann dahinstehen, ob dies schon deshalb zu gelten hat, weil der Gläubiger vom Drittschuldner gemäß § 840 ZPO Auskunft über die gepfändete Geldforderung verlangen kann (so etwa LG Hannover DGVZ 1989, 26; LG Mainz Rpfleger 1994, 309; a. A. OLG Hamm aaO; MünchKomm z. ZPO/Smid, § 836 Rdn. 17; Stein-Jonas/Brehm aaO, § 836 Rdn. 18; Stöber, Forderungspfändung aaO, Rdn. 623; differenzierend Schuschke, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz Bd. I Zwangsvollstreckungsrecht Rdn. 7, jeweils m. w. N.).

Der Senat hält die Bejahung eines Herausgabeanspruchs der Gläubigerin gegen die Drittschuldnerin bereits deshalb für bedenklich, weil die Schuldnerin auf die Aushändigung ihrer Lohnabrechnung mindestens in gleichem Maße angewiesen ist wie die Gläubigerin. Dies gilt um so mehr, wenn man sich verdeutlicht, daß – je nach Höhe des titulierten Zahlungsanspruchs der Gläubigerin – bei konsequenter Fortschreibung des aus § 836 Abs. 3 ZPO hergeleiteten Übergangs des Herausgabeanspruchs die Ansprüche der Schuldnerin auf sämtliche zukünftig fällig werdenden Lohnabrechnungen mitüberwiesen wären. Gegebenenfalls wäre der Schuldnerin auf unabsehbare Zeit die Möglichkeit genommen, ihre Lohnansprüche auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Hinzu kommt im hier vor-

liegenden Fall, daß die Lohnansprüche der Schuldnerin nur in dem Umfang gepfändet und überwiesen sind, in dem sie die Pfändungsfreibeträge aus §§ 850 a, 850 c ZPO übersteigen. Infolgedessen könnte ein Anspruch der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin auf Aushändigung der Lohnabrechnungen allenfalls zum Teil und zwar nur mit der Maßgabe übergegangen sein, daß die Gläubigerin gehalten ist, die Urkunden nach Gebrauch an die Schuldnerin zurückzugeben (vgl. RGZ 21, 360, 368 f; RG JW 1904 aaO; Stein-Jonas/Brehm aaO § 836 Rdn. 16; Baumbach/Lauterbach/Hartmann aaO, § 836 Rdn. 9).

Ob diese Bedenken es bereits für sich gesehen rechtfertigen, der Gläubigerin die begehrte Pfändung und Überweisung des Anspruchs auf Aushändigung der nächsten Lohnabrechnung zu versagen, kann für das Zwangsvollstreckungsverfahren aber dahinstehen. Denn auch dann, wenn man davon ausgeht, daß Ansprüche auf Aushändigung einer Lohnabrechnung durch die Pfändung und Überweisung der Lohnforderung auf die Gläubigerin mitüberwiesen sind, bedarf diese Folge jedenfalls keines zusätzlichen Ausspruchs im Pfändungs- und Überweisungsbeschluß über die Lohnforderung. Die Überweisung des Anspruchs auf Erteilung einer Lohnabrechnung ergibt sich dann als unmittelbare gesetzliche Folge aus § 836 Abs. 3 ZPO (RGZ 21 und RG JW 1904, jeweils aaO; Stein-Jonas/Brehm aaO, Rdn. 17; Zöller/Stöber aaO, Rdn. 9). Eine Aufnahme in den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß über die Geldforderung hätte keinerlei eigenständige Wirkung. Sie wäre nur denkbar, wenn man sie allein aus deklaratorischen Gründen für zulässig hielte (in diesem Sinne OLG Hamm aaO; LG Mannheim BB 1974 aaO; Stein-Jonas/Brehm aaO, § 836 Rdn. 17 Fußn. 53). Dafür besteht aber jedenfalls im hier zu entscheidenden Fall kein Anlaß.

Die deklaratorische Aufnahme einer Herausgabepflicht in den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß über die Geldforderung mag dann zweckmäßig erscheinen, wenn der *Schuldner selbst* gemäß § 836 Abs. 3 Satz 1 zur Aushändigung der Urkunde verpflichtet ist. In diesem Falle dient gemäß § 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO bereits der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß über die Geldforderung als Vollstreckungstitel für die Durchsetzung des Herausgabeanspruchs. Um eine Wegnahme der Urkunde durch den Gerichtsvollzieher zu ermöglichen, muß sie entsprechend bezeichnet sein (vgl. Zöller/Stöber aaO, § 836 Rdn. 9; Stein-Jonas/Brehm aaO, § 836 Rdn. 15; MünchKomm z. ZPO/Smid § 836 Rdn. 14, jeweils m. w. N.). Diese Situation unterscheidet sich aber grundlegend von derjenigen, in der der Gläubiger einen entsprechenden Herausgabeanspruch gegen den *Drittschuldner* geltend macht. Wenn man davon ausgeht, dieser Herausgabeanspruch sei gemäß § 836 Abs. 3 ZPO mitüberwiesen, erfolgt die Zwangsvollstreckung gerade nicht aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses über die Geldforderung. Vielmehr muß der Gläubiger gegen den Drittschuldner, der eine freiwillige Aushändigung der Urkunde verweigert, Klage auf Herausgabe erheben (vgl. RGZ 21, 360, 364; RG JW 1904 aaO; OLG Hamm aaO; Stein-Jonas/Brehm aaO, Rdn. 17; MünchKomm z. ZPO/Smid § 836 Rdn. 16; wohl auch Zöller/Stöber aaO, § 836 Rdn. 9, jeweils m. w. N.; a. A. allerdings Stöber, Forderungspfändung aaO, Rdn. 626). Daraus wird deutlich, daß sich ein deklaratorischer Ausspruch der Pfändung und Überweisung der Lohnabrechnung letztlich als überflüssige Floskel erweist. Die Gegenansicht, die eine deklaratorische Aufnahme des Herausgabeanspruchs für zulässig erachtet, begründet ihren Standpunkt damit, dadurch werde dem Gläubiger der Nachweis seines (angeblichen) Herausgabeanspruchs für den späteren Herausgabeprozess erleichtert (vgl. OLG Hamm aaO). Sie verkennt, daß der Gläubiger den Nachweis für die Überweisung des von ihm geltend gemachten Herausgabeanspruchs

bereits mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß über die entsprechende Lohnforderung führen kann. Für die Frage des Bestehens des Herausgabeanspruchs besagt eine lediglich deklaratorische Aufnahme in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nichts. Diese Frage, über die erst nach Würdigung der angeführten Bedenken gegen den Herausgabeanspruch entschieden werden kann, muß vielmehr im Herausgabeprozess zwischen Gläubiger und Drittschuldner geklärt werden.

§ 81 ZPO; § 15 LVwVG; § 295 AO; § 121 GVGA

Ist der Vollstreckungsschuldner im Besitz eines Fernsehgerätes, das nicht Gegenstand einer Pfändung ist, so sind daneben weder eine ihm gehörende Stereoanlage, noch ein Videorecorder, ein CD- und ein Kassettenabspielgerät vom Pfändungsschutz des § 811 Nr. 1 u. 5 ZPO erfaßt.

VGH Baden-Württ., Beschl. v. 2. 5. 1995
– 2 S 907/95 –

Aus den Gründen:

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des nicht auszuschließenden Widerspruchs des Antragstellers gegen die Pfändungsverfügung der Antragsgegnerin vom 9. 1. 1995 zu Recht abgelehnt. Zutreffend hat es entschieden, daß die allgemeinen Voraussetzungen der Vollstreckung im Falle des Antragstellers gegeben sind. Dagegen wendet sich die Beschwerde nicht. Sie macht allein geltend, daß die Pfändung bestimmter Gegenstände unzulässig gewesen sei, weil die Vollstreckungsmaßnahme gegen die Bestimmung des § 811 ZPO verstoße. Dem ist jedoch nicht zu folgen.

Zwar ist zutreffend, daß sich der Schuldner einer Geldforderung, deren Vollstreckung durch die öffentliche Hand betrieben wird, auf die auch seinem Schutz bewirkende Bestimmung des § 811 ZPO berufen kann (vgl. dazu §§ 1, 13, 15 Abs. 1 LVwVG i. V. m. § 295 Satz 1 AO). Nicht gefolgt werden kann der Beschwerde indes darin, daß die in Rede stehenden Gegenstände – ein *Videorecorder*, ein *Kassettenabspielgerät*, ein *CD-Gerät* sowie ein *Verstärker* – der Pfändung nicht unterworfen seien, weil sie dem persönlichen Gebrauch dienende Sachen sein können, die der Schuldner zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung benötigt (§ 811 Nr. 1 ZPO).

Ob diese Voraussetzung gegeben ist, ist anhand der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden (Zöller/Stöber, ZPO, 19. Aufl., § 811 RdNr. 14; Hartmann in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 51. Aufl., § 811 Anm. 16, je mit Nachweisen), wobei sich Besonderheiten mit Blick auf die Person des Schuldners, seinen Hausstand und – wie hier – auf die übliche Mindestausstattung des Haushalts mit technischen Geräten ergeben können. Dementsprechend ist anerkannt, daß zu einem solchen Mindeststandard in technischer Hinsicht etwa ein Rundfunkgerät gehört, möglicherweise auch ein Fernsehgerät dann, wenn es die einzige Kommunikationsquelle des Schuldners darstellt (zum Streitstand vgl. die Nachweise bei Zöller, a. a. O., RdNr. 15; Hartmann, a. a. O., RdNr. 20, je mit Nachweisen). Zu diesem Mindeststandard gehören im Falle des Antragstellers die von ihm angeschafften und hier in Rede stehenden Geräte nicht. Wie aus seinen Angaben folgt, besitzt er neben diesen Geräten ein Fernsehgerät, das nicht gepfändet worden ist. Die darüber hinaus von ihm angeschafften Geräte dienen vor diesem Hintergrund der gehobenen Unterhaltung, da er – und insoweit folgt der Senat der Ansicht des

Verwaltungsgerichts und der der Antragsgegnerin – eine Grundversorgung an Unterhaltung und Information durch ein Fernsehgerät hinreichend sicherstellen kann. Einer solchen Grundversorgung dienen bei dieser Fallgestaltung dann weder die Stereoanlage, auch wenn in ihr das einzige Radiogerät enthalten sein sollte, auf das der Antragsteller zurückgreifen könnte, noch CD- und Kassettenspieler, die ebensowenig wie der Videorecorder zu den der Pfändung nicht unterworfenen Sachen gehören, die zur Aufrechterhaltung einer Beziehung zur Umwelt und zur Teilnahme am kulturellen Leben oder zur Information über das Zeitgeschehen unentbehrlich sein können (vgl. dazu auch § 2 Abs. 1 Satz 2 BSHG, nicht ganz eindeutig wohl Hartmann, a. a. O., RdNrn. 19–21).

Auch der erstmals mit der Beschwerde geltend gemachte Gesichtspunkt, der Videorecorder diene dem Sammeln von Informationen, die der Antragsteller seinen Angaben nach in einem Buch verwerten will, führt nicht zur Unpfändbarkeit des genannten Gegenstandes nach § 811 Nr. 5 ZPO. Diese Bestimmung schützt den Erwerb durch persönliche Leistung; mit ihr soll der Schuldner bewegt werden, seine Arbeitskraft weiter zur Sicherung seines Lebensunterhalts einzusetzen (dazu auch § 18 BSHG). Geschützt sind dementsprechend Arbeit und Leistung lediglich insoweit, als der Schuldner seinen Erwerb aus ihr erzielt (dazu Zöller, a. a. O., RdNr. 26 m. N.) und – wie der Wortlaut des § 811 Nr. 5 ZPO deutlich macht – die dazu eingesetzten Gegenstände für die Erwerbstätigkeit „erforderlich“ sind (dazu auch Hartmann, a. a. O., RdNr. 36 m. N.). Auch dies bestimmt sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls. Im Falle des Antragstellers ist nicht einmal im Ansatz erkennbar, welche konkreten Informationen der Antragsteller für das von ihm geplante Buch benötigt, die er im übrigen auch nur allein durch die Benutzung eines Videorecorders vermittelt bekommen könnte. Naheliegender ist vielmehr, daß er sich über die von ihm benannte Thematik in zumutbarer Weise Informationen auf andere Weise beschafft, wie etwa durch ihm zugängliche Literatur in einer öffentlichen Bibliothek. Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Prüfung, ob der angegebene Zweck vom Antragsteller auch tatsächlich angestrebt wird. Im Ergebnis nichts anderes kann gelten, soweit der Antragsteller vorbringt, mit einem Musikbuchautor in Verbindung zu stehen, der von ihm selbst gewonnene Daten und Listen verwertet, die er ausschließlich durch den Betrieb eines CD-Spielers und der anderen gepfändeten Geräte gewinnen könne.

§ 362 Abs. 1 BGB; § 32 ScheckG; § 815 ZPO; § 130 GVGA

Wird eine verzinsliche Schuld per Scheck beglichen, so sind die Zinsen bis zum Tage der Gutschrift des Scheckbetrages zu zahlen.

LG Mönchengladbach, Urteil v. 10. 11. 1994 – 8 O 54/94 –

Aus den Gründen:

Die Kläger wurden durch Entscheidung der Kammer vom 11. November 1993 (8 O 192/92) verurteilt, wie Gesamtschuldner an die jetzige Beklagte 54.646,25 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 2. Juli 1992 zu zahlen.

Nachdem die Beklagte Sicherheit geleistet hatte, drohte sie unter dem 18. März 1994 unter Fristsetzung zum 31. März 1994 die Zwangsvollstreckung an. Die Kläger ließen der Beklagten daraufhin unter dem 30. März 1994 einen Scheck über 63.457,68 DM zukommen. In diesem Betrag waren Zinsen bis zum 29. März 1994 enthalten. Der Scheck wurde der Beklagten am 8. April 1994 gutgeschrieben.

Die Beklagte verlangte sodann von den Klägern Zinsen für den Zeitraum 30. März bis 8. April 1994. Da die Kläger dies ablehnten,

beauftragte die Beklagte den Gerichtsvollzieher, wegen eines Betrages von 81,57 DM zu vollstrecken. Die Kläger zahlten am 17. Mai 1994 zur Abwendung der Zwangsvollstreckung an den Gerichtsvollzieher unter Berücksichtigung von dessen Kosten 96,47 DM.

Mit der am 20. Mai 1994 zugestellten Klage hatten die Kläger zunächst beantragt, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären.

Sie berufen sich darauf, daß der titulierte Anspruch bereits mit der Scheckbegebung erloschen sei. Im Hinblick auf ihre Zahlung vom 17. Mai 1994 beantragen die Kläger nunmehr, die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger als Gesamtgläubiger 96,47 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 17. Mai 1994 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die zuerkannte Klageforderung sei erst mit der Scheckgutschrift untergegangen; ihr habe daher der entsprechende Zinsbetrag zugestanden.

Die Klage ist als unbegründet abzuweisen.

Die Beklagte konnte Zinsen nicht nur bis zur Übersendung des Schecks, sondern darüber hinaus bis zur Gutschrift des Scheckbetrages auf ihrem Konto fordern.

1. In prozessualer Hinsicht ist festzustellen, daß eine Klageänderung vorliegt. Die Kläger hatten zunächst Vollstreckungsgegenklage erhoben (zu deren Zulässigkeit OLG Düsseldorf, OLGZ 1980, 339 ff.). Sie sind sodann zur Leistungsklage übergegangen. Zwar trat damit eine Klageänderung ein. Der Fall des § 264 Nr. 3 ZPO lag deshalb nicht vor, weil die Kläger die Klageforderung bereits am 17. Mai 1994 gezahlt hatten, die Klage aber erst am 20. Mai 1994 zugestellt wurde („später“). Die Klageänderung ist jedoch, was keiner weiteren Darlegung bedarf, sachdienlich (§ 263 ZPO).

2. In der Sache ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Beklagte nur zur Zahlung von Fälligkeitszinsen verurteilt worden war. Die zwischen den Parteien streitige Frage des Verzinsungszeitraums läßt sich für den vorliegenden Fall aus dem Gesetz selbst nicht unmittelbar beantworten.

a) Sofern der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Zwangsvollstreckung dem Schuldner Geld wegnimmt, gilt der Gläubiger bereits damit im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB als befriedigt (§ 815 Abs. 2 ZPO), die Zinspflicht endet (Baumbach/Lauterbach, ZPO, 52. Aufl., Rdnr. 6 zu § 815).

b) Sofern der Schuldner unter dem Druck einer bevorstehenden Zwangsvollstreckung leistet und das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, endet damit die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugs- und Prozeßzinsen (BGH NJW 1981, 2244; WM 1983, 21, 22; anderer Ansicht: Braun, DGVZ 1976, 19 ff.), obwohl mit einer solchen Zahlung keine Erfüllungswirkung verbunden ist.

3. Den vorliegenden Sachverhalt beurteilt die Kammer dahingehend, daß die Zinspflicht erst mit der Gutschrift der Schecksumme auf dem Konto der Beklagten erlosch. Dies rechtfertigt sich aus mehreren Gründen:

Im Falle der Bargeldzahlung, sei es an den Gläubiger unmittelbar, sei es an den Gerichtsvollzieher, liegt es so, daß der Schuldner nach der Übergabe des Geldes keinerlei Möglichkeit mehr hat, den Betrag eigenmächtig zurückzuerlangen.

Anders ist es bei der Scheckzahlung: Es handelt sich dabei um einen unsicheren Weg des Geldtransfers, weil der Scheckaussteller ohne Angabe von Gründen den Scheck widerrufen kann, ungeachtet dessen, ob das bezogene Institut den Widerruf beachten muß. Der Scheckinhaber hat darüber hinaus gegenüber der bezogenen Bank keinen Zahlungsanspruch (Baumbach/Hefermehl, WG/ScheckG, 18. Aufl., Rdnr. 1 § 32 ScheckG). Angesichts dieser schwachen Position des Scheck-

empfängers ist es gerechtfertigt, einzig auf den Zeitpunkt der Schuldenerfüllung abzustellen. Das ist jedoch bei Scheckzahlung, die nur erfüllungshalber erfolgt (vgl. BGH WM 1983, 863, 864), der Zeitpunkt der Gutschrift bzw. Auszahlung (BGH MDR 1966, 41; OLG Nürnberg MDR 1968, 148 mit Nachweisen; Palandt, BGB, 53. Aufl., Rdnr. 10 zu § 463; MüKo, BGB, 3. Aufl., Rdnr. 7 a zu § 288; Wieser, DGVZ 1988, 129, 137).

Daraus folgt, daß der Schuldner, der aufgrund drohender Zwangsvollstreckung die vorläufig vollstreckbar ausgeurteilte Forderung mittels Scheck (vorläufig) begleicht, Zinsen bis zum Tage der Gutschrift zu zahlen hat (in diesem Sinne auch LG Hagen, DGVZ 1981, 23). Dabei folgt die Kammer auch den weiteren Überlegungen im Beschluß des LG Hagen: Daß eine unangemessene Verzögerung der Gutschrift vorläge, ist nicht ersichtlich; die Verzinsungspflicht ist nicht unbillig, da der Schuldner bis zur entsprechenden Lastschrift des Betrages auf seinem Konto die Bankzinsen erhält.

Auf die von den Parteien auch behandelte Frage der Rechtzeitigkeit der Leistung kommt es hier nicht an. Sie betrifft im Zusammenhang mit der „qualifizierten“ Schickschuld Probleme der Fristenwahrung etwa bei Versicherungsprämien, Mietzins, sonstigen Vergütungsschulden, und des Verzugsbeginns.

Art. 13 GG; §§ 758, 807 ZPO; § 107 GVGA

Die Pflicht des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung besteht auch, wenn der Gläubiger nachweist, daß der Schuldner unter Berufung auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung die Durchsuchung seiner Wohnung und damit die Feststellung der Unpfändbarkeit verhindert.

**LG Duisburg, Beschl. v. 9. 5. 1995
– 4 T 97/95 –**

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht war nicht berechtigt, den Antrag des Gläubigers auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zurückzuweisen.

Die Schuldnerin ist zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, da der Gläubiger glaubhaft gemacht hat, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen wird, § 807 Abs. 1 ZPO.

Die Kammer vertritt die Auffassung, daß es zum Nachweis der Unpfändbarkeit als Voraussetzung der Offenbarungspflicht genügt, wenn der Gläubiger nachweist, daß der Schuldner durch Geltendmachung der Unverletzlichkeit der Wohnung die Feststellung der Unpfändbarkeit verhindert (so auch Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, 53. Auflage, § 807 Randnr. 10 mit weiteren Nachweisen). Die Kammer stützt diese Meinung darauf, daß § 807 ZPO den Schuldner nur insofern schützt, als er nicht gezwungen werden soll, den Bestand seines Vermögens zusammenzustellen und eidesstattlich zu versichern, wenn der Gläubiger einer solchen Offenbarung nicht bedarf, weil er ohne diese umfassende Kenntnis durch Zwangsvollstreckung Befriedigung erlangen kann. Verweigert aber der Schuldner dem Gläubiger die für den Nachweis der Unpfändbarkeit erforderliche Mitwirkung, so würde man den Schuldnerschutz in sein Gegenteil verkehren, wenn man vom Gläubiger verlangt, daß er zunächst noch versuchen muß, eine richterliche Durchsuchungsanordnung gegen den Schuldner einzuholen. Es ist zudem dem Gläubiger nicht zumutbar, in Kenntnis des Verhaltens des Schuldners zusätzlich Arbeit,

Zeit und Geld zu investieren. Geschützte Interessen des Schuldners werden durch diese Verfahrensweise nicht beeinträchtigt. Die gegenteilige Auffassung ist streng formalistisch am Wortlaut des § 807 Abs. 1 ZPO orientiert und mit erheblichen Belastungen für den Gläubiger verbunden, obwohl die Ursache dafür im Verhalten des Schuldners liegt.

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Landgericht nimmt das Ergebnis der vom Schuldner verweigerten Wohnungsdurchsuchung vorweg und geht davon aus, daß diese mit der Feststellung der Unpfändbarkeit ende. Hiervon geht auch der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/341) aus, der die Weigerung des Schuldners, seine Wohnung zum Zwecke der Pfändung durchsuchen zu lassen, als ausreichende Voraussetzung für das Offenbarungsverfahren festschreiben will.

Weder die insoweit vorliegende Rechtsprechung noch die Gründe des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind jedoch überzeugend. Die Berufung des Schuldners auf sein Grundrecht gem. Art. 13 GG sollte sanktionslos bleiben und nicht mit der Vorladung zur Vermögensoffenbarung beantwortet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 3. 4. 1979 (BVerfGE 51, 97/106 ff. § DGVZ 1979, S. 115 ff.) durchaus den zusätzlichen Arbeitsaufwand gesehen, der im Einzelfall mit der Einholung der richterlichen Durchsuchungsanordnung verbunden ist, hierzu aber ausdrücklich festgestellt, daß derartige Einwände gegenüber der Stringenz einer Regelung mit Verfassungsrang zurückstehen müssen. Durchsuchungsanordnungen erfolgen in etwa 7 % der Fälle (vgl. Seip, NJW 1994, S. 354). Dies ist nicht so gravierend, daß hierauf mit gesetzgeberischen Maßnahmen der geplanten Art reagiert werden müßte. Daß die Berufung auf das Grundrecht des Art. 13 GG nahezu ausnahmslos mißbräuchlich erfolgt, kann aus der Sicht der Praxis nicht bestätigt werden. Sie beruht oft auf gutem Glauben, weil Rechtsmittel eingelegt und über Anträge auf Einstellung der Vollstreckung noch nicht entschieden ist oder weil inzwischen Verhandlungen mit dem Gläubiger wegen Teilzahlungen aufgenommen wurden.

Auch das Argument, dem Gläubiger sei es, wenn der Schuldner der Durchsuchung der Wohnung widersprochen habe, nicht zuzumuten, noch Arbeit, Zeit und Kosten zu investieren, um mittels Durchsuchung an die Unpfändbarkeitsbescheinigung des Gerichtsvollziehers zu gelangen, überzeugt nicht, weil der Gläubiger, wenn er aufgrund der Angaben im Vermögensverzeichnis die Mobiliarpfändung betreiben will, sich dann für diese doch noch eine Durchsuchungsanordnung beschaffen muß (so LG Düsseldorf, DGVZ 1990, S. 26). Die Verweigerung der Durchsuchung läßt nämlich auch den Schluß zu, der Schuldner besitze verwertbare Gegenstände in seiner Wohnung, die er der Pfändung entziehen wolle (so KG, DGVZ 1989, S. 89).

Schwerwiegende Bedenken gegen die Absicht, die Durchsuchungsverweigerung des Schuldners als weiteren Grund für die Einleitung des Offenbarungsverfahrens vorzusehen, äußert auch Gaul in ZZP 1/95 (Band 108), S. 3 ff. (36/37), der zutreffend darauf hinweist, daß dieser Vorschlag im Grunde die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. 4. 1979 unterlaufe und den Eindruck erwecke, als solle der unbotmäßige Schuldner unter dem Druck des andernfalls drohenden Offenbarungsverfahrens „gefügtig“ gemacht werden. Der Entwurf spekuliere offensichtlich darauf, daß der Schuldner unter dem Druck des drohenden Offenbarungsverfahrens lieber in die Durchsuchung einwillige und knüpfe deshalb an die vorgesehene Regelung unumwunden die Erwartung, „daß

die Zahl der Durchsuchungsverweigerungen zurückgehen wird“.

Der genannte Gesetzesentwurf koppelt die Offenbarungspflicht an die Durchsuchungsverweigerung des Schuldners. Probleme ergeben sich deshalb bereits, wenn der Schuldner bei dem Vollstreckungsversuch nicht anwesend ist und die Durchsuchung durch Angehörige, Mitbewohner oder Angestellte des Schuldners verweigert wird. Die Verweigerung durch Ersatzpersonen (§ 759 ZPO) reicht für den Erlaß einer Durchsuchungsanordnung aus (vgl. LG Berlin, DGVZ 1990, S. 138). Die **Offenbarungspflicht** könnte aber wohl nur begründet werden, wenn der Schuldner selbst anwesend ist und die Durchsuchung seiner Wohnung verweigert. Daß sich hieraus weitere Erschwernisse der Vollstreckung ergeben können, liegt auf der Hand. Es sollte deshalb bei den bisherigen Voraussetzungen für das Offenbarungsverfahren bleiben.

§ 885 ZPO; § 16 GKG; §§ 8, 57 BRAGO; § 109 GVGA

Der Gebühr des Rechtsanwalts für den Auftrag zur zwangsweisen Räumung einer Wohnung ist als Gegenstandswert der einjährige Mietzins der zu räumenden Wohnung zugrunde zu legen.

LG Köln, Beschl. v. 17. 7. 1995
– 19 T 172/95 –

Aus den Gründen:

Der Gläubiger kann die Rechtsanwaltsgebühren für die versuchte Räumungszwangsvollstreckung der von der Schuldnerin bewohnten Wohnung nicht nach dem Verkehrswert der Wohnung berechnen. Vielmehr ist trotz der Neufassung des § 57 Abs. 11 BRAGO für die Wertberechnung einer Räumungszwangsvollstreckung auf den § 16 Abs. 11 GKG zurückzugreifen, wonach für die Berechnung der Gebühren der Wert des einjährigen Mietzinses maßgebend ist.

Die Kammer ist nämlich – anders als das LG München in WM 1995, 197 f. – der Überzeugung, daß die Neufassung des § 57 II BRAGO bei der Räumungszwangsvollstreckung nicht gebietet, als Wert jedenfalls für die Berechnung der Anwaltsgebühren den Verkehrswert einer Wohnung zugrunde zu legen. Diese Entscheidung des LG München ist dazu, daß der *Verkehrswert* zugrunde zu legen sei, nicht begründet. Die Entscheidung befaßt sich vielmehr ausführlicher mit der Frage, wie ein solcher Verkehrswert zu berechnen sei.

Auch der Ansicht von Donnerbauer in WM 1994, 597 f., daß die abschließende Fassung des § 57 II BRAGO gebiete, den Verkehrswert einer Wohnung bei der Räumungszwangsvollstreckung zugrunde zu legen, kann nicht gefolgt werden.

Die Kommentare von Gerold/Schmidt, 12. Aufl., Göttlich/Mümmeler, 18. Aufl., Hartmann, Kostengesetze, 26. Auflage zu diesem im Zusammenhang mit der Neufassung des § 57 II BRAGO aufgeworfenen Problem befassen sich nicht damit. Hansens (in Kurzkomm. zur BRAGO, 8. Aufl., § 57 Rdziff. 16) meint, daß der Gesetzgeber eine solche Interpretation des § 57 II BRAGO „... kaum beabsichtigt haben dürfte ...“.

Dem ist zuzustimmen. Die Neufassung des § 57 II BRAGO zwingt nämlich nicht dazu, bei der Räumungszwangsvollstreckung einer Wohnung den Verkehrswert zugrunde zu legen. Der verwendete Begriff „Wert“ ist insoweit nicht eindeutig. Das belegen die Kommentare etwa zu § 23 GKG und anderen einschlägigen Vorschriften. Der Begriff „Wert“ im Kostenrecht ist vieldeutig und nach dem jeweiligen Interesse der Beteiligten zu ermitteln oder zu schätzen. Das

zeigen etwa die „Wert“-bestimmungen der Absätze 1 und 11 des § 16 GKG.

Hierbei handelt es sich um eine soziale Regelung für die von der Beendigung eines Miet- oder Pachtverhältnisses betroffenen Mieter oder Pächter, die – in der Regel – die sozial Schwächeren als die Vermieter oder -pächter sind. In diesem Sinne sind auch die Festgebühren für die Zwangsvollstreckung nach den Ziffern 1640/45, 1905 des Kostenverzeichnisses zu verstehen.

Angesichts dessen ist eine Sonderregelung im Anwaltsgebührenrecht, die diese soziale Komponente außer Ansatz läßt, von Seiten des Gesetzgebers nicht zu verstehen. Die Annahme liegt nahe, daß dieses Problem bei der – wie oben näher begründet wurde – gerade nicht eindeutigen Neufassung des § 57 II BRAGO einfach übersehen wurde. Diese Möglichkeit wurde auch von Donnerbauer, aaO., S. 598 oben, 2. Spalte, mit den Worten angedeutet, daß es sich um eine legislatorische Unaufmerksamkeit des Gesetzgebers handeln mag.

Auch würde eine Interpretation des in § 57 Abs. II BRAGO verwendeten „Wert“-begriffs als Verkehrswert zu der begrifflichen Inkonsistenz führen, daß im ordentlichen Verfahren über die Räumung einer Wohnung, in dem letztlich rechtskräftig über den Grund einer angestrebten Räumung entschieden wird und das den maßgeblichen Titel für die anschließende Zwangsvollstreckung liefert, für das anwaltliche Gebührenrecht ein geringerer Wert der angestrebten Räumung zugrunde zu legen ist als in dem nachgeordneten Zwangsvollstreckungsverfahren. Das kann so nicht gemeint sein.

Schließlich zeigen auch die in § 57 II BRAGO dem „Wert der herauszugebenden Sachen“ nachgeordneten, mit „oder“ angeknüpften Wertbemessungsalternativen, daß der zuvor erwähnte „Wert“ eben keine abschließende, nur den *Verkehrswert* zulassende Regelung darstellt, sondern daß auch eine Wertbemessung durchaus nach dem Wert einer zu bewirkenden Duldung, Handlung oder Unterlassung in Betracht kommt, die diese Verhaltensweisen für den Gläubiger haben. Die Kammer verkennt nicht, daß die Räumung von Wohnungen nicht nach den §§ 883 ff. ZPO bewirkt wird. Gleichwohl ist die Bezugnahme darauf ein Anknüpfungspunkt dafür, wie richtigerweise der Wert einer von einem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigenden herauszugebenden Wohnung bei der Berechnung der anwaltlichen Gebühren in der Zwangsvollstreckung zu bemessen ist: nach dem Nutzungswert der Wohnung für den Vermieter oder Wohnungsüberlasser. Das ist in der Regel der Mietertragswert.

So gesehen hat die Kammer keine Bedenken, aus all diesen Gründen auch nach der Neufassung des § 57 II BRAGO für die Bestimmung des Wertes einer in der Zwangsvollstreckung herauszugebenden Wohnung den Mietertragswert in der zeitlichen Begrenzung des § 16 II GKG zugrunde zu legen: das und nichts anderes kann nur der „Wert“ i. S. d. § 57 II BRAGO sein, den der Gesetzgeber gemeint hat. Eine andere Interpretation würde die soziale Komponente der Neuregelung des GKG, die die Neufassung des § 57 II BRAGO veranlaßt hat, den übrigen Wortlaut des § 57 II BRAGO und den Widerspruch nicht ausreichend berücksichtigen, wenn bei der Berechnung der anwaltlichen Gebühren in der nachgeordneten Zwangsvollstreckung ein höherer Wert zugrunde gelegt werden kann als im Erkenntnisverfahren.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch die gegenteilige Entscheidung des AG Sinzig in DGVZ 1995, S. 61 nebst Anmerkung dazu sowie die im Ergebnis gleichlautende Entscheidung des AG Koblenz in DGVZ 1995, S. 94.

Will der Gläubiger seinen Vollstreckungsauftrag auf die Pfändung bestimmter Gegenstände oder auf einen Teilbetrag seiner Forderung beschränken, so muß er dies eindeutig zum Ausdruck bringen. Für die Auslegung des Auftrages kommt es auf die für den Empfänger erkennbaren Erklärungen und nicht auf die Absichten des Auftraggebers an.

LG Augsburg, Beschl. v. 22. 9. 1994
– 5 T 872/94 –

Aus den Gründen:

I.

Am 10. 08. 1993 ordnete das Landgericht Augsburg den dinglichen Arrest wegen einer Hauptforderung von 2.600.000,00 DM an.

Mit Schriftsatz des anwaltschaftlichen Vertreters des Arrestgläubigers vom 13. 08. 1993 an die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle beim LG Augsburg wurde der Auftrag für die förmliche Zustellung und gleichzeitige Vollziehung dieses dinglichen Arrests bei dem Arrestschuldner erteilt. Es wurde ausgeführt:

„Durchzuführen ist eine Arrestvollziehung in bewegliches Vermögen gemäß §§ 929, 930 ZPO. Die Zustellung und Arrestvollziehung im Wege der Pfändung ist an der Wohn- und Geschäftsanschrift des Arrestschuldners vorzunehmen.

In folgende im Eigentum des Arrestschuldners stehende bewegliche Gegenstände, die sich in seiner Privatwohnung nach seinen eigenen Aussagen befinden, ist der dingliche Arrest zu vollziehen:

1. Sammlung historischer Waffen
2. Wertvolle Sammlung von Gemälden und Zeichnungen, u. a. eine nach Aussagen des Schuldners echte Holbein-Zeichnung
3. Wertvolle antike Möbel.

Irgendwelche Angaben oder Beteuerungen des Arrestschuldners, daß die vorgenannten Gegenstände nicht sein Eigentum seien, sind zu ignorieren. Die Arrestgläubigerin weiß aus diversen Gesprächen mit dem Arrestschuldner, der ihr Prokurist war, daß diese Gegenstände in seinem Eigentum stehen ...“.

Dieser Antrag der Gläubigerin ging am 16. 08. 1993 bei der Gerichtsvollzieherin ein.

Am 16. 08. 1993 nahm die Gerichtsvollzieherin die Zustellung des Schuldtitels vor, außerdem die Pfändung von zehn im einzelnen im Pfändungsprotokoll aufgeführter Sachen. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Wert dieser Gegenstände nur einen Bruchteil des Betrages von 2,6 Mio DM ausmacht.

Die Gerichtsvollzieherin vermerkte unter dem 17. 08. 1993 eine Telefonnotiz: „Gl. Vertr. beschränkt Auftrag telefonisch auf DM 100.000,00.“

Nach dem Kostenansatz der Gerichtsvollzieherin vom 16. 08. 1993 wurde u. a. eine Gebühr gemäß § 17 Abs. 1, Abs. 2 GVKostG, § 923 ZPO in Höhe von 13.060,00 DM aus 2,6 Mio DM (Lösungssumme gemäß dinglichem Arrest) angesetzt.

Hiergegen wandte sich die Gläubigerin mit ihrer Kostenerinnerung vom 24. 08. 1993. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß der Auftrag an den Gerichtsvollzieher gegenständlich beschränkt gewesen sei, nämlich nur auf die genannten Gegenstände innerhalb der Wohn- und Geschäftsräume des Schuldners in der ...straße 30. Für die Berechnung der Ge-

richtsvollziehergebühren könne es daher nur auf den Wert dieser Gegenstände ankommen.

Der Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht Augsburg beantragte mit Schreiben vom 22. 12. 1993, die Erinnerung zurückzuweisen.

Der Schuldner hat – nach Akteneinsicht – keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Beschluß des Amtsgerichts – Vollstreckungsgericht – Augsburg vom 19. 01. 1994 wurde die Erinnerung der Gläubigerin als Kostenschuldnerin zurückgewiesen. Die Gläubigerin habe nämlich keine Beschränkung des Pfändungsauftrags vorgenommen, sondern nur eine Konkretisierung auf bestimmte Gegenstände. Diese Konkretisierung stelle einen bloßen Hinweis an den Gerichtsvollzieher dar. Hiergegen legte die Gläubigerin „sofortige Beschwerde“ ein.

II.

Die Beschwerde der Gläubigerin ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Das Vollstreckungsgericht ist zu Recht der Ansicht des Bezirksrevisors gefolgt, wonach die Gläubigerin ihren Vollstreckungsauftrag gemäß Schriftsatz ihres anwaltschaftlichen Vertreters vom 13. 08. 1993 nicht beschränkt hat.

Dies ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut des Vollstreckungsauftrags. Die Gläubigerin verwendet nirgendwo den Ausdruck „Beschränkung“.

Die Auslegung des Vollstreckungsauftrags ergibt ebenfalls keine Beschränkung. Es dürfen nämlich nur solche Umstände berücksichtigt werden, die bei Zugang der Erklärung für den Empfänger erkennbar waren (sog. Empfängerhorizont). Hieraus folgt, daß im Ergebnis nicht der Wille des Erklärenden, sondern der objektive Erklärungswert seines Verhaltens entscheidend ist (vgl. Palandt-Heinrichs, Kommentar BGB, 53. Aufl., Rdnr. 9 zu § 133).

Hieraus ergibt sich:

Der Gerichtsvollzieher konnte aufgrund des erteilten Auftrages nicht davon ausgehen, daß lediglich die Vollziehung des dinglichen Arrests in die Sammlung historischer Waffen, die wertvolle Sammlung von Gemälden und Zeichnungen sowie die wertvollen antiken Möbel gewollt war. Nirgendwo ist angegeben, daß *nur* in diese Gegenstände zu vollstrecken ist oder eine Beschränkung auf diese Gegenstände erfolgen sollte. Der Gerichtsvollzieher hatte im Gegenteil davon auszugehen, daß er den Arrest bis zur Überpfändungsgrenze in alle aufgefundenen wertvollen Gegenstände vollziehen sollte. Hätte er einen wertvollen Gegenstand vorgefunden (etwa eine Stereoanlage oder eine Geldkassette mit viel Geld), so wäre selbstverständlich davon auszugehen gewesen, daß auch die Pfändung derselben gewollt ist.

Dem Gläubiger hätte die weitere Möglichkeit offen gestanden, sein Kostenrisiko zu verringern, indem er die Vollziehung des Arrests nur hinsichtlich eines Teilbetrages oder ausschließlich in ganz bestimmte Gegenstände verlangt hätte. Auch insoweit ist nichts dargetan.

Aus Sicht eines Gerichtsvollziehers muß davon ausgegangen werden, daß die Zwangsvollstreckung hinsichtlich der gesamten Forderung gewollt ist, wenn nicht ausnahmsweise ein entgegenstehender Wille ausdrücklich zum Ausdruck kommt. Im Zweifel ist stets davon auszugehen, daß keine Beschränkung erfolgen soll.

Aus der Telefonnotiz der Gerichtsvollzieherin vom 17. 08. 1993 ergibt sich, daß die Beschränkung des Auftrags auf 100.000,00 DM erst nach der Pfändung am 16. 08. 1993 erfolgt ist. In der dienstlichen Äußerung der Gerichtsvollzieherin wurde dies ausdrücklich klargestellt.

Auch die Gläubigerin behauptet nicht, daß die telefonische Beschränkung auf den vorbezeichneten Betrag vor der Pfändung am 16. 08. 1993 vorgenommen wurde. Sie behauptet lediglich ein Telefongespräch vor der Pfändung, bei welchem über den Gegenstandswert nicht gesprochen worden sei. Der anwaltschaftliche Vertreter der Gläubigerin habe die Gerichtsvollzieherin expressis verbis auf die im Antragsschreiben vom 13. 08. 1993 angesprochenen Gegenstände hingewiesen und auf Fragen der Gerichtsvollzieherin noch „speziell erläutert“. Auch von daher habe es der Gerichtsvollzieherin klar sein müssen, daß es der Arrestgläubigerin ausschließlich um eine Arrestvollziehung in die namentlich bezeichneten Gegenstände ging, da sie davon ausgegangen sei, daß jedenfalls keine weiteren Gegenständen vorhanden sein werden, die einen größeren Vermögenswert repräsentieren würden.

Wie bereits ausgeführt, kommt es aber nicht auf den inneren Willen des Erklärenden, sondern auf den Erklärungswert aus Sicht des Erklärungsempfängers an. Die Gerichtsvollzieherin hat demzufolge zu Recht den vollen Wert gemäß § 923 ZPO der Gebühr nach § 17 GVKostG zugrunde gelegt. Die hiergegen eingelegte Erinnerung mußte zurückgewiesen werden. Auch die Beschwerde erweist sich als sachlich nicht begründet und war deshalb ebenfalls zurückzuweisen. Fragen, die sich aus Härten für den Kostenschuldner ergeben könnten (vgl. Art. 59 Bayerische Haushaltsordnung) waren in diesem Verfahren nicht zu prüfen.

§§ 3, 8 GVKostG; §§ 7, 66 SGB X; §§ 249, 252 AO

1. Ein nicht kostenbefreiter Gläubiger erlangt die Kostenbefreiung nicht dadurch, daß er seine Forderung durch Einschaltung des Hauptzollamtes vollstreckt.

2. Der Gerichtsvollzieher kann auch von einer staatlichen Stelle die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen, wenn diese in vorausgegangenen Sachen die Kostenzahlung verweigert hat.

LG Wiesbaden, Beschl. v. 18. 4. 1994
– 4 T 148/94 –

Aus den Gründen:

Das Hauptzollamt Fulda betreibt für das Landesarbeitsamt Hessen im Verwaltungszwangverfahren die Vollstreckung gegen die Schuldnerin, gegen die es den Haftbefehl vom 13. 09. 1993 erwirkt hat. Unter dem 17. 09. 1993 hat es dem Gerichtsvollzieher einen Verhaftungsauftrag zur Vorführung der Schuldnerin zwecks Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erteilt. Der Gerichtsvollzieher hat mit Schreiben vom 22. 11. 1993 gemäß § 5 GVKostG um Zahlung eines Vorschusses von 500,- DM für Schlosser und gegebenenfalls Transport zum Gefängnis gebeten. Hiergegen hat das Hauptzollamt Erinnerung eingelegt, mit der es Kostenfreiheit reklamiert. Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Amtsgericht die Erinnerung zurückgewiesen mit der Begründung, das Hauptzollamt genieße keine Kostenfreiheit. Es habe kein Forderungsübergang vom Landesarbeitsamt auf das Hauptzollamt stattgefunden. Hiergegen hat das Hauptzollamt Beschwerde eingelegt.

Die Staatskasse ist der Beschwerde entgegengetreten.

Die an sich statthafte Beschwerde (§ 793 ZPO) ist form- und fristgerecht eingelegt und auch ansonsten zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

Der angefochtene Beschluß verkennt zwar, daß das Hauptzollamt als solches sehr wohl Kostenfreiheit nach § 8 GVKostG genießt. Nur das Landesarbeitsamt ist nicht kostenbefreit, was nach der herrschenden Meinung (zum Meinungsstand vgl. die Nachweise in der Stellungnahme des Vertreters der Staatskasse vom 28. 01. 1994) nicht zur Folge haben kann, daß Kostenfreiheit dadurch eintritt, daß die nicht kostenbefreite Behörde (hier das Landesarbeitsamt) sich des Hauptzollamts bei der Vollstreckung bedient. Mit dieser Begründung schließt sich die Kammer der herrschenden Meinung an. § 252 AO konstituiert keinen Gläubigerwechsel; die materiellrechtliche Gläubigerschaft (hier des Landesarbeitsamts) besteht fort.

Auch die Vorschrift der Nr. 9 Abs. 3 lit a) GVKostG gebietet keine andere Entscheidung. Danach soll bei Aufträgen von Behörden, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts von der Erhebung eines Vorschusses auch dann abgesehen werden, wenn diesen keine Kostenfreiheit zusteht. Hinter dieser Vorschrift, die im Einzelfalle die Erhebung eines Kostenvorschusses nicht ausschließt, steht der Gedanke, daß der Gerichtsvollzieher bei diesen Auftraggebern keine Sicherheit braucht, weil sie für die Zahlung der Kosten gut sind. Vorliegend ist dies jedoch anders. In seiner Stellungnahme vom 04. 01. 1994 hat der Gerichtsvollzieher darauf hingewiesen, daß er in zwei weiteren Verfahren vom Hauptzollamt seine Kosten angefordert; dieses die Zahlung aber verweigert habe. Unter diesen Umständen ist gegen das Verlangen des Vorschusses nichts einzuwenden.

Das Beschwerdegericht brauchte den Gerichtsvollzieher nicht zu hören. Denn das Erinnerungsverfahren nach § 766 ZPO ist kein Organstreit unter Rechtspflegeorganen, der Gerichtsvollzieher daher nicht Beteiligter (Christmann, Zum Beschwerderecht des Gerichtsvollziehers im Kostenprüfungsverfahren nach § 766 Abs. 2 ZPO, DGVZ 1990, 19).

Anmerkung der Schriftleitung:

In der Stellungnahme des Bezirksrevisors, auf die das LG in seiner Entscheidung hinweist, hatte dieser auf die nachbezeichnete Literatur und Rechtsprechung hingewiesen: Hartmann, Kostengesetze, 26. 51; Markl, GKG, 2. Aufl., § 2 Rdz. 6; OLG Düsseldorf, Rpfleger 81, S. 56; LG Lüneburg, Rpfleger 82 S. 200; AG Memmingen, Rpfleger 83 S. 127.

§ 750 ZPO; § 112 Abs. 1 GVGA

Die Vollstreckung kann nur gegen den im Schuldtitel namentlich bezeichneten Schuldner erfolgen. Bestehen Zweifel an der Identität, weil der Name dessen, gegen den vollstreckt werden soll, von dem im Titel enthaltenen Namen abweicht, so kann der Gerichtsvollzieher die Berichtigung des Schuldtitels fordern.

AG Neustadt/Rbge., Beschl. v. 22. 6. 1995
– M 2408/95 –

Aus den Gründen:

Im o. a. Verfahren beantragte der Gläubigervertreter die Vollstreckung gegen „Bernd Sch.“. Der Titel war jedoch gegen „Karl Sch.“ erlassen. An Ort und Stelle konnte der Gerichtsvollzieher keinen „Karl Sch.“ ermitteln.

Es gab allerdings einen Bernd Karl Sch. Der Gerichtsvollzieher hat nunmehr zu Recht die Zwangsvollstreckung abgelehnt und auf Umschreibung des Titels gedrungen, da, wenn Zweifel an der Identität vom Schuldner bestehen, die Vollstreckung nicht durchgeführt werden darf (Petermann, DGVZ 76, 84).

Der Name Sch. ist zudem ein Allerweltsname, und da viele Vollstreckungen unter diesem Nachnamen hier zur Zeit erfolgen, muß der Vorname genau stimmen.

Somit hat der Gerichtsvollzieher zu Recht die Berichtigung des Titels vom Prozeßgericht gefordert.

§§ 909, 188 ZPO; § 186 GVGA

Der Gläubiger kann von dem Gerichtsvollzieher keine Maßnahmen verlangen, deren Erfolglosigkeit den Umständen nach zu erwarten ist. Hat der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung eines Haftbefehls wiederholt und auch außerhalb der gesetzlichen Vollstreckungszeit ergebnislos versucht, so ist es nicht zu beanstanden, wenn er die Vollstreckung einstweilen einstellt und die Unterlagen an den Gläubiger zurückgibt.

AG Köln, Beschl. v. 27. 7. 1994
– 283 M 1087/94 –

Aus den Gründen:

Zunächst widerspricht das Verfahren, das der Gerichtsvollzieher bei der beantragten Vollziehung des Haftbefehls beobachtet hat, nicht dem Antrag des Gläubigers vom 7. Februar 1994. Auch bei einem bloßen Antrag auf „Vollstreckung“ eines Haftbefehls, wie er hier vorlag, ist es dem Gerichtsvollzieher nicht etwa verwehrt, eine Zahlung entgegenzunehmen. Dies folgt aus dem auch in der Vollstreckung zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er in § 186 Nr. 4 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) seine Konkretisierung erfahren hat. Hiernach unterbleibt die Verhaftung, wenn der Schuldner die Leistung bewirkt, die ihm nach dem Schuldtitel obliegt. Allerdings darf der Gerichtsvollzieher von einer Verhaftung dann nicht absehen, wenn der Schuldner nur eine Teilleistung erbringt. Insoweit liegt jedoch ein Fehlverhalten des Gerichtsvollziehers nicht vor. Denn er hat nicht etwa im Hinblick auf die Teilleistung des Ehemannes von einer Verhaftung der Schuldnerin abgesehen. Nur dann hätte ein Verstoß gegen § 186 Nr. 4 Satz 2 GVGA angenommen werden können. Im vorliegenden Falle ist eine Verhaftung lediglich deshalb unterblieben, weil die Vollstreckungsschuldnerin nach dem Protokoll des Gerichtsvollziehers vom 22. Februar 1994 am genannten Tage um 7.15 Uhr nicht in ihrer Wohnung angetroffen wurde, nachdem bereits Verhaftungsversuche zur Nachtzeit (§ 188 Absatz 1 Satz 2 ZPO), nämlich am 17. Februar 1994 um 21.20 Uhr, sowie am Sonntag, den 20. Februar 1994 um 9.05 Uhr erfolglos gewesen waren.

Soweit der Gerichtsvollzieher nach dem dritten Verhaftungsversuch die Vollziehung des Haftbefehls vorläufig eingestellt und die Vollstreckungsunterlagen an den Vollstreckungsgläubiger zurückgesandt hat, liegt hierin keine Weigerung im Sinne von § 766 Absatz 2 ZPO, eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen. Denn es bestand zur damaligen Zeit kein Rechtsschutzbedürfnis des Gläubigers an einer weiteren hoheitlichen Tätigkeit des Gerichtsvollziehers. Jede Rechtsverfolgung – und damit auch jede Vollstreckungsmaßnahme – setzt ein Rechtsschutzbedürfnis voraus (Baumbach-Hartmann, ZPO, 51. Aufl., Grundzüge § 253 Randnr. 34). Niemand darf einen Gerichtsvollzieher als Teil der Staatsgewalt

unnützlich bemühen (a. o. mit weiterem Nachweis). Eine solche unnütze hoheitliche Tätigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn nach den Umständen des Falles mit einer Erfolglosigkeit der beantragten Vollstreckungsmaßnahme zu rechnen ist. Im vorliegenden Falle war nach drei erfolglosen Verhaftungsversuchen – auch außerhalb der gesetzlichen Vollstreckungszeit mit dem vorliegenden Beschluß nach § 761 ZPO – nicht damit zu rechnen, daß die Vollstreckungsschuldnerin zur damaligen Zeit in ihrer Wohnung hätte verhaftet werden können. Dies gilt umso mehr, als auch der Vertreter des Gerichtsvollziehers M., Gerichtsvollzieher G., nach dessen Bescheinigung vom 3. Januar 1994 – DR II 1783/93 – die Vollstreckungsschuldnerin wiederholt zu den unterschiedlichen Tageszeiten nicht in ihrer Wohnung angetroffen hat. Auch damals war lediglich der Ehemann der Vollstreckungsschuldnerin angetroffen worden und hatte eine Teilzahlung geleistet.

Unter den gegebenen Umständen wäre es Sache des Vollstreckungsgläubigers gewesen, nach Ablauf einer angemessenen Zeit – ggf. nach Erlass eines weiteren Beschlusses gemäß § 761 ZPO – einen erneuten Verhaftungsantrag zu stellen bzw. dem Gerichtsvollzieher die Dienststelle der Vollstreckungsschuldnerin zwecks Vollziehung des Haftbefehls mitzuteilen. Wie der Gerichtsvollzieher in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 8. Juni 1994 richtig ausführt, fällt es nicht in den Aufgabenbereich eines Gerichtsvollziehers, der mit der Verhaftung eines Schuldners in dessen Wohnung beauftragt ist, die Arbeitsstelle des Schuldners zu ermitteln.

§ 888 ZPO; §§ 68, 261 Abs. 3 GVGA

Ein Zwangsgeld ist nicht zu vollstrecken, wenn dem Schuldner die Vornahme der geforderten Handlung erkennbar unmöglich ist.

AG Frankfurt/M., Beschl. v. 3. 3. 1995
– 83 M 1327/95 –

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher hat sich geweigert, gegen den Schuldner einen Zwangsgeldbeschluß zu vollstrecken. Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit der Erinnerung.

Die zulässige Erinnerung (§ 766 ZPO) ist nicht begründet. Denn entgegen der Auffassung der Gläubigerin hat der Gerichtsvollzieher durchaus die Prüfung anzustellen, ob der Schuldner seiner Verpflichtung, die Bilanz zu erstellen bis zum Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung objektiv hätte erfüllen können und hat hierfür den Zwangsgeldbeschluß des Landgerichts heranzuziehen. Darin heißt es zwar, daß der Schuldner zum Zeitpunkt des Erlasses des Zwangsgeldbeschlusses nicht nachgewiesen hat, mit allen Mitteln versucht zu haben, sich die notwendigen Kenntnisse für die Bilanzstellung verschafft zu haben. Das Gericht ging aber gleichzeitig davon aus, daß die Staatsanwaltschaft nach Anfertigung von Kopien die Originalbelege an den Schuldner zurückgeben wird. Dies indes ist entgegen der Annahme der Kammer, die solches voraussetzte, nicht geschehen. Bis zum Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher hat sich die StA geweigert, die Unterlagen an den Schuldner herauszugeben, so daß die von der Kammer gesetzte Grundlage entfallen war.

§ 788 ZPO; § 109 GVGA

Scheitert ein Zahlungsveruch des Schuldners am Verhalten des Gläubigers, so gehen die Kosten der von dem Gläu-

biger danach eingeleiteten Zwangsvollstreckung nicht zu Lasten des Schuldners.

**AG Siegburg, Beschl. v. 20. 1. 1995
– 35 M 2828/94 –**

Aus den Gründen:

Die Parteien haben am 20. 4. 1993 vor dem Landgericht Bonn einen Vergleich geschlossen, in dem sich der Schuldner u. a. verpflichtete, an die Gläubiger 1000,- DM abzüglich bereits gezahlter 484,16 DM zu zahlen. Der Schuldner wollte dieser Verpflichtung dadurch nachkommen, daß er den Gläubiger per Einschreiben mit Rückschein im Juni 1994 zwei Euro-Schecks übermittelte. Eine Bankverbindung war ihm nicht bekannt.

Die Gläubiger haben die Annahme des Einschreibens verweigert und die Zwangsvollstreckung aus dem vorgenannten Vergleich betrieben. Im Rahmen der Zwangsvollstreckung stellte sich der Zahlungsveruch des Schuldners heraus, die Schecks wurden den Gläubigern übergeben und von diesen eingelöst.

Die Gläubiger vollstrecken nunmehr noch wegen der Vollstreckungskosten. Der zuständige Gerichtsvollzieher hat die Vollstreckung abgelehnt, weil die Kosten nach seiner Auffassung nicht notwendig gewesen seien. Hiergegen richtet sich die Erinnerung der Gläubiger. Sie sind der Auffassung, daß der Schuldner die Vollstreckungskosten zu zahlen hat. Der Inhalt des Einschreibens (Schecks) sei für sie nicht erkennbar gewesen. Im übrigen habe der Schuldner die geschuldete Leistung nicht ordnungsgemäß angeboten.

Die Erinnerung ist zulässig (§ 766 ZPO), jedoch nicht begründet.

Der zuständige Gerichtsvollzieher hat die Vollstreckung wegen der offenen Vollstreckungskosten nach Überprüfung in eigener Zuständigkeit (§ 788 ZPO) zu Recht abgelehnt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung würden dem Schuldner nur dann zur Last fallen, wenn sie notwendig gewesen wären, was jedoch nicht der Fall war. Die Gläubiger haben nämlich nicht alles getan, um ihre Kosten so niedrig zu halten, wie dieses – bei Wahrung ihrer berechtigten Belange – möglich gewesen wäre. Eine Zwangsvollstreckung war bei der gegebenen Sachlage völlig unnötig.

Im Hinblick auf die vor dem Landgericht getroffene Vereinbarung lag für die Gläubiger die Annahme nicht fern, daß der Schuldner mit seinem Einschreiben vom Juni 1994 versuchte, die von ihm übernommene Schuldverpflichtung zu erfüllen, zumal ihm eine Bankverbindung unwidersprochen nicht bekannt war. Sicherlich ist die Scheckhingabe lediglich eine Leistung an Erfüllungs Statt, indessen zeigte die Scheckübersendung, daß der Schuldner tatsächlich gewillt war, der übernommenen Verpflichtung nachzukommen. Die Gläubiger haben die fraglichen Schecks nach Übersendung durch den Gerichtsvollzieher ja auch eingelöst und damit selbst dokumentiert, daß sie bereit waren, die Schecks an Erfüllungs Statt anzunehmen, daß der „Umweg“ über die Zwangsvollstreckung nicht erforderlich war.

§ 779 BGB; § 788 ZPO; § 109 GVGA

Ein zur Abwendung der Zwangsvollstreckung abgeschlossener Vergleich liegt nur dann vor, wenn ein gegenseitiges Nachgeben erkennbar ist; wird lediglich eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen, so entsteht keine Vergleichsgebühr.

**AG Borken/Westf., Beschl. v. 16. 8. 1994
– 5 M 822/94 –**

Aus den Gründen:

Mit ihrer Erinnerung wendet sich die Gläubigerin gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, gegen den Schuldner wegen eines weiteren Betrages in Höhe von 116,95 DM zu vollstrecken; in dieser Höhe setzt die Gläubigerin Rechtsanwaltsgebühren für den Abschluß des „Teilzahlungsvergleichs“ vom 21. 7. 1993 an, die nach ihrer Auffassung gemäß § 788 ZPO als erstattungsfähig beizutreiben sind.

Der Schuldner hat sich zu der Erinnerung nicht geäußert.

Die nach § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist nicht begründet. Die Frage, ob die Gebühren für einen Ratenzahlungsvergleich in der Zwangsvollstreckung notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung sind und gem. § 788 ZPO beigetrieben werden können, ist umstritten (vgl. Zöller, ZPO, § 788 Rdn. 7; OLG Düsseldorf, Rpfleger 1994, S. 264).

Diese Frage kann aber letztlich hier dahinstehen.

Denn unumstritten ist, daß zunächst einmal überhaupt ein Vergleich vorliegen muß, damit eine Gebühr nach § 23 BRAGO entstehen kann.

Daran fehlt es hier. Die als „Teilzahlungsvergleich“ bezeichnete Vereinbarung vom 21. 7. 1993 stellt keinen Vergleich im Sinne des § 779 BGB dar.

Ein Vergleich im Vollstreckungsverfahren kann nur angenommen werden, wenn die Ungewißheit der Anspruchsverwirklichung durch gegenseitiges Nachgeben behoben wird oder geringer wird, etwa durch Gewährung von Stundung gegen Einräumung von Sicherheiten. Die Gläubigerin ist dem Schuldner in der erwähnten Vereinbarung zwar entgegengekommen, indem sie Ratenzahlungen gewährt hat. Dem steht jedoch kein Nachgeben des Schuldners gegenüber. Daß noch Streit bzw. Ungewißheit über die Forderung bestand, nachdem das Urteil vom 18. 6. 1993 zugunsten der Gläubigerin ergangen war, dafür ist nichts ersichtlich. Daß der Schuldner in dem Formularvertrag dann unter Nummer 3 auf Einwendungen jeglicher Art hinsichtlich des Grundes und der Höhe der Schuld und außerdem auch auf die Erhebung einer Vollstreckungsgegenklage pp. verzichtet hat, ist demzufolge ohne Bedeutung; denn es spricht nichts dafür, daß der Schuldner derartiges beabsichtigt hätte. Eine Sicherheit bzgl. der Anspruchsverwirklichung erhält die Gläubigerin auch nicht durch die unter Nummer 9 vereinbarte Abtretung des Lohn- bzw. Gehaltsanspruchs. Dort sind nicht einmal nähere Angaben zum Arbeitgeber gemacht worden. Diese Vereinbarung ist offensichtlich nicht sonderlich ernst gemeint (vgl. auch OLG Stuttgart, Rpfleger 1994, S. 367).

Insgesamt ist davon auszugehen, daß der „Teilzahlungsvergleich“ vom 21. 7. 1993 lediglich eine Ratenzahlungsvereinbarung darstellt, die eine Gebühr nach § 23 BRAGO nicht ausgelöst hat. Demzufolge kann der Gerichtsvollzieher wegen dieser Gebühr auch nicht vollstrecken.

§§ 753, 754, 755, 757 ZPO; §§ 104, 130 GVGA

Der Gläubiger ist nicht gehindert, Vollstreckungsauftrag nur wegen eines Teiles seiner Forderung zu erteilen und auch nicht verpflichtet, dem Teilauftrag eine Berechnung seiner Gesamtforderung beizufügen.

**AG Leonberg, Beschl. v. 8. 8. 1995
– 1 M 1440/95 –**

Aus den Gründen:

Die zulässige Erinnerung ist begründet (§ 766 Abs. 2 ZPO).

Zwar hat der zuständige Gerichtsvollzieher zulässigerweise die Ausführung des ihm erteilten Vollstreckungsauftrages in Höhe von 6.000,00 DM mit Hinblick auf die Entscheidungen des LG Darmstadt und AG Mettmann (DGVZ 74/118, DGVZ 75, 125) abgelehnt.

Aus diesen Gründen war auch die zu Unrecht eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde zurückzuweisen.

Vorliegend lagen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auch die allg. und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen vor.

Entgegen den Erwägungen des Gerichtsvollziehers, schließt sich das erkennende Gericht jedoch der gegenteiligen Rechtsansicht in Rechtsprechung und Literatur an.

Einigkeit besteht nach beiden Rechtsauffassungen dahingehend, daß der Gläubiger aufgrund seiner Dispositionsbefugnis den durch den Vollstreckungstitel abgesteckten Rahmen im Hinblick auf den Umfang der Sachvollstreckung enger ziehen kann.

Vor allen Dingen kann der Gläubiger seinen Auftrag auf die Vollstreckung eines Teilbetrages seiner durch den Vollstreckungstitel ausgewiesenen Forderung beschränken.

Eine solche Beschränkung kann auch durchaus im Interesse des Gläubigers liegen, weil ihm andernfalls entstehende höhere Vollstreckungskosten, weil erfolglos, nicht erstattet würden (vgl. hierzu Münchener Kommentar ZPO § 753 Rn 28).

Von vornherein kann sich ein solcher Teilvollstreckungsauftrag nur dann als unzulässig darstellen, wenn er sich als rechtsmißbräuchlich gegenüber dem Schuldner darstellt.

Zur Überzeugung des Gerichts sind hierfür vorliegend keine Anhaltspunkte zu erkennen.

Die Gläubigerin hat nicht etwa unverhältnismäßig kleine Beträge – im Hinblick zum Umfang der Hauptforderung – zur Teilvollstreckung gestellt. Vielmehr wollte und durfte sie sich zunächst davon überzeugen, daß die Vollstreckung überhaupt erfolgreich sein kann.

Durch die Wiederholung der vorliegenden Vollstreckung wird die Schuldnerseite auch nicht unnötig belästigt und der Gerichtsvollzieher in unvertretbarem Ausmaß belastet (vgl. § 104 GVGA).

Wie bereits oben dargestellt, ist hierbei streitig, ob die Gläubigerseite bei einem derartigen Teilauftrag stets eine vollständige Aufzählung ihrer Gesamtforderung unter Anführung geleisteter Ratenzahlungen dem Gerichtsvollzieher vorzulegen hat.

Entgegen einer in Rechtsprechung und Schrifttum verbreiteten Ansicht, darf die Erledigung eines Teilvollstreckungsauftrages, auch wegen einer bezifferten Restforderung, grundsätzlich nicht von der Vorlage einer Gesamtberechnung abhängig gemacht werden, wenn der Teilbetrag durch den Titel ausgewiesen und der Titel nicht, jedenfalls nicht in einem den Teilbetrag umfassenden Umfange, verbraucht ist (Münchener Kommentar § 753 Rn 29).

Besondere Umstände, für die etwas anderes gelten würde, sind vorliegend ebenfalls nicht ersichtlich.

Eine Rechnungsausstellung kann nur dann verlangt werden, wenn mit dem Restbetrag noch nicht detaillierte Kosten auch für vorausgegangene Vollstreckungsmaßnahmen aufgrund desselben Titels begetrieben werden (§ 788 ZPO), oder aber die Höhe der beizutreibenden Restforderung auf der Verrechnung von Vollstreckungskosten mit Teilleistungen beruht.

Die von der Gegenseite hiergegen aufgeführten Argumente, überzeugen jedoch nicht.

Richtig ist insoweit, daß der Gerichtsvollzieher vor Beginn der Zwangsvollstreckung das Entstehen und die Notwendigkeit von Kosten von Amts wegen nachzuprüfen hat, jedoch nur, soweit es sich um Vollstreckungskosten handelt, die zusammen mit der detaillierten Forderung erst begetrieben werden sollen (vgl. LG Berlin in Rechtspfleger 1971 S. 261, LG Oldenburg, B. v. 14. 2. 80, Az.: 5 T 19/80, DGVZ 1980 S. 88).

Auch § 130 Nr. 3 GVGA ermächtigt den Gerichtsvollzieher nur – unter besonderen Umständen – eine Forderungsbeurteilung des Gläubigers zu verlangen.

Daß die Beschränkung des Vollstreckungsauftrages auf eine Teilforderung stets ein „besonderer Umstand“ i. S. von § 130 Nr. 3 GVGA darstellt, ist nicht ersichtlich. Außerdem stellt diese Norm nur eine Verwaltungsbestimmung dar, der das Gesetz vorgeht.

Das Gesetz, insbesondere die Zwangsvollstreckungsordnung, ergibt auch keinen Anspruch des Vollstreckungsorgans, eine Forderungsabrechnung verlangen zu können.

Vielmehr sind die Vollstreckungsorgane grundsätzlich nicht berechtigt, den materiellrechtlichen Bestand der Gläubigerforderung zu überprüfen; vielmehr ist für sie ausschließlich die im Titel genannte Höhe der Forderung maßgeblich (vgl. hierzu DGVZ 1971 S. 168).

Auch aus den §§ 767, 775 ergibt sich, daß nur bestimmte Sachverhalte es erlauben, die Wirksamkeit des Titel einzuschränken.

D. h., aus dem genannten Abstraktionsprinzip des Vollstreckungsrechts folgt, daß der Gerichtsvollzieher – außer den Fällen des Rechtsmißbrauchs – vor der Vollstreckung vom Gläubiger nicht erfragen darf, ob der Schuldner mögliche Teilleistungen erbracht hat. Grundsätzlich benachteiligt dies den Schuldner auch nicht.

Richtig ist zwar, daß der Schuldner auch bei einer Teilvollstreckung berechtigt ist, die Gesamtsumme auf einmal an den Gerichtsvollzieher zu entrichten.

Hierfür genügt es aber, wenn der Schuldner die Höhe der titulierten Forderung kennt, welche sich aus dem rechtskräftigen Titel ergibt.

Teilzahlungen aber, die der Schuldner nach Erteilung des Vollstreckungsauftrages leistet, sind nur nach Maßgabe der formalisierten Vorschriften des § 775 ZPO zu berücksichtigen, was erst recht für Leistungen vor Erteilung des Vollstreckungsauftrages gelten muß.

Der Titel ist durch den Gerichtsvollzieher an den Schuldner jedoch nur herauszugeben, wenn dieser die Zahlung des Gesamtbetrages bewirkt.

Teilzahlungen aber, die der Schuldner unmittelbar an den Gläubiger leistet, sind jedoch für die Pflicht des Gerichtsvollziehers zur Titelherausgabe nach § 775 ZPO unerheblich.

Die Titelherausgabe besteht nach dem eindeutigen Wortlaut nur, wenn der Schuldner eben direkt an das Vollstreckungsorgan selbst zahlt.

Selbst die Vorlage von Quittungen seitens des Schuldners führt gem. §§ 757 Nr. 4 u. 5, 776 ZPO nur zur Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung, nicht jedoch zur Titelherausgabe.

In diesen Fällen können die Gerichtsvollzieher den Titel nach § 775 ZPO nur mit Zustimmung des Gläubigers an den Schuldner herausgeben.

Aus diesen Gründen hat sich das erkennende Gericht der gegenteiligen Meinung (vgl. wiederum LG Oldenburg DGVZ 1980 S. 88 ff., Zöller 19. Auflage § 753 Rn. 7, Münchener Kommentar ZPO § 753 Rn. 29 ff. sowie auch LG Stuttgart DGVZ 93 S. 156) angeschlossen.

Nach alledem war der Erinnerung stattzugeben.

§ 758 ZPO; §§ 65, 107 GVGA

Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, einen vorgefertigten Antrag des Gläubigers auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung mit dem Schuldtitel an das Vollstreckungsgericht weiterzuleiten, wenn der Schuldner die Durchsuchung seiner Wohnung verweigert und hierfür Gründe geltend macht, deren Berechtigung der Gerichtsvollzieher nicht zu prüfen hat.

**AG Obernburg, Beschl. v. 5. 7. 1995
– M 1045/95 –**

Aus den Gründen:

Von Seiten der Gläubigerin wurde dem zuständigen Gerichtsvollzieher Auftrag zur Zwangsvollstreckung bei einer Hauptforderung von 11 986,52 DM zuzüglich Zinsen und Kosten erteilt.

Dem Auftrag war ein ausgefüllter Antrag auf Durchsuchungsermächtigung nach § 758 ZPO beigelegt. Im Auftrag an den Gerichtsvollzieher ist aufgeführt, daß dieser gegebenenfalls diesen Auftrag mit dem Datum versehen und dem zuständigen Vollstreckungsgericht vorlegen soll.

Der Gerichtsvollzieher hat bei der durchgeführten Zwangsvollstreckung am 22. 5. 1995 die Vollstreckung eingestellt, nachdem seitens der angetroffenen Tochter des Schuldners einer Durchsuchung widersprochen worden war. Dieser hatte geltend gemacht, daß es sich nicht um eine Forderung gegen den Schuldner persönlich handle, sondern um eine Forderung gegen die Firma ... GmbH. Mit Rücksendung der Unterlagen an den Gläubigervertreter hat der Gerichtsvollzieher einen zusätzlichen Hinweis aufgeführt, daß dies nach seiner Kenntnis zutreffe; er bitte gegebenenfalls um Überprüfung und Berichtigung des Titels.

Gegen dieses Vorgehen des Gerichtsvollziehers hat der Gläubigervertreter Erinnerung erhoben und beantragt, den Gerichtsvollzieher zur ordnungsgemäßen Zwangsvollstreckung gemäß dem beigelegten Antrag anzuweisen. Er macht geltend, daß vom Gerichtsvollzieher die Richtigkeit des Titels nicht zu überprüfen sei, zugrunde lägen Lieferungen an den Schuldner, nicht an eine GmbH. Ein Auftrag auf Durchsuchungsermächtigung sei dem Vollstreckungsauftrag beigelegt gewesen. Diesen Antrag habe der Gerichtsvollzieher dem Vollstreckungsgericht vorlegen und nach Erlass des Beschlusses die Vollstreckung fortsetzen können.

Der Gerichtsvollzieher hat Stellung genommen und mitgeteilt, daß er mangels Durchsuchungsanordnung die Vollstreckung nicht fortgesetzt habe. Der Antrag auf Erlass einer Durchsuchungsermächtigung sei für ihn belanglos, es sei Sache des Gläubigers, den Beschluß gemäß § 758 ZPO zu erwirken, in einem Zusatz habe er zwar gebeten, den Sachverhalt zu prüfen und gegebenenfalls den Titel berichtigen zu lassen. Die Zwangsvollstreckung habe er jedoch wegen der fehlenden Durchsuchungsermächtigung eingestellt.

Die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung gegen das Vorgehen des Gerichtsvollziehers erweist sich als unbegründet.

Dem Gläubigervertreter ist zwar zuzugeben, daß die Überprüfung der Richtigkeit eines Vollstreckungstitels nicht Sache des Gerichtsvollziehers ist. Der Gerichtsvollzieher konnte somit die Gründe des Schuldners, weshalb der Durchsuchung widersprochen wurde, aufzuführen, nicht jedoch eine Überprüfung oder Berichtigung des Titels fordern. Der Gerichtsvollzieher hat auf telefonische Rückfrage mitgeteilt, daß er nur wegen der fehlenden Durchsuchungsermächtigung von der Fortsetzung der Vollstreckung abgesehen hat.

Nach Auffassung des Gerichts ist der Gerichtsvollzieher nicht berechtigt und verpflichtet, einen vorgefertigten Antrag des Gläubigers beim Vollstreckungsgericht einzureichen und einen Durchsuchungsbeschluß des Gerichts zu bewirken. Ein solcher Beschluß des Gerichts ist notwendig gemäß § 758 ZPO. Es handelt sich bei einer solchen Durchsuchungsermächtigung allerdings nicht um einen bloßen Formalakt, denn es wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung tangiert. Auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird diesem Grundrecht überragende Bedeutung beigemessen.

Dieser gesetzlichen Systematik trägt die vom Gläubigervertreter geforderte Vorgehensweise nicht Rechnung. Nach dem erteilten Auftrag soll der Gerichtsvollzieher bei einem Widerspruch gegen die Durchsuchung einen vorgefertigten Antrag auf Erlass der Durchsuchungsermächtigung einreichen. Mit diesem Vorgehen wird somit dem Gerichtsvollzieher letztlich die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Weise nach einem Widerspruch des Schuldners die Durchsuchung fortgesetzt werden soll, übertragen. Hier sind jedoch alle möglichen Gründe, weshalb ein Schuldner einer Durchsuchung widerspricht, denkbar. Nach Auffassung des Gerichts ist es Sache des Gläubigers, unter Würdigung dieser vorgetragenen Gründe zu entscheiden, ob die Vollstreckung fortgesetzt und eine Durchsuchungsermächtigung beantragt werden soll. Bei der vom Gläubigervertreter geforderten Vorgehensweise, daß der Gerichtsvollzieher den vorgefertigten Antrag gemäß § 758 ZPO beim Vollstreckungsgericht einreichen soll, würde die Würdigung der vorgetragenen Gründe und die zu treffende Entscheidung letztlich dem Gerichtsvollzieher übertragen. Dies gehört weder zu seinen Geschäftsaufgaben noch ist ihm eine solche Entscheidung zumutbar. Nach Auffassung des Gerichts hat deshalb der Gerichtsvollzieher zu Recht gemäß § 107 Nr. 3 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher den Schuldtitel zurückgegeben.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Frage der Einholung der Durchsuchungsanordnung durch den Gerichtsvollzieher siehe auch Seip, DGVZ 1979, S. 97 (101/102); LG Hannover, DGVZ 1983, S. 155 u. Jesse, DGVZ 1993, S. 86 nebst Anmerkung.

Zwar sieht § 65 Nr. 3 GVGA vor, daß die Durchsuchungsanordnung auch vom Gerichtsvollzieher eingeholt werden kann. Dies sollte jedoch auf eindeutige Fälle beschränkt sein, in denen z. B., wie in dem vom AG Wiesbaden (DGVZ 1995, S. 29) entschiedenen Fall, die Abholung bereits gepfändeter Sachen verhindert werden soll. Im Regelfall jedoch sollte dem Gläubiger die Entscheidung überlassen werden, ob er den Einwendungen des Schuldners, die sich nicht selten auch als berechtigt erweisen, mit einer Durchsuchungsanordnung begegnen will. Insoweit ist den Gründen vorstehender Entscheidung voll zuzustimmen.

Lexikon des Rechts – Sachenrecht –

Herausgegeben von Prof. Dr. Walter Gerhardt, Bonn. Autoren: Prof. Dr. Marianne Bauer (†), Prof. Dr. Jürgen F. Baur, Dr. Diederich Eckard, Prof. Dr. Peter Gottwald, Prof. Dr. Karl-Heinz Gursky, Prof. Dr. Gerd Kleinheyer, Prof. Dr. Rolf Knütel, Prof. Dr. Helmut Knolhoser, Prof. Dr. Horst Konzen, Prof. Dr. Bruno Rimmelspacher, Prof. Dr. Rolf Stürmer. 1. Auflage, 1995, Verlag Luchterhand, Neuwied, 292 Seiten, Leinen, DM 74,-.

Das vorliegende Werk, an dem 12 Autoren beteiligt sind, enthält 22 umfangreiche Einzelerläuterungen jeweils zu Teilbereichen des Sachenrechts. Daß es damit nicht dem üblichen Begriff „Lexikon“ entspricht, kommt schon im Vorwort zum Ausdruck, tut aber dem Werk keinen Abbruch, da ihm ein ausführliches Stichwortverzeichnis beigegeben ist. Für die Zwangsvollstreckung ist das Sachenrecht in vieler Hinsicht von Bedeutung und für die Vollstreckungspraktiker deshalb das vorliegende Buch von Interesse. Ob es sich dabei um die Behandlung des Eigentumsvorbehalts in der Zwangsvollstreckung und im Konkurs handelt, um Fragen nach wesentlichen Bestandteilen oder Zubehör von Grundstücken, gesetzliche Pfandrechte, Sicherungsübereignung, Eigentumserwerb durch Versteigerung, Besitzer, Mitbesitzer oder Besitzdiener; es finden sich hierzu in komprimierter Form die notwendigen Erläuterungen und weiterführenden Hinweise. Dasselbe gilt für die sonstigen Bereiche des Sachenrechts wie Dienstbarkeiten, Eigentumserwerb an Grundstücken, Erbbaurecht, Grundpfandrechte, Grundbuchberichtigungsanspruch, Nachbarrechte, Vorkaufsrecht, Wiederkaufsrecht, Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht, zu denen die Autoren jeweils fundierte Darstellungen mit weiteren Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung geben.

Software in der Zwangsvollstreckung

Von Dr. Styliani Bleta. Verlag Peter Lang, Frankfurt, Europäische Hochschulschriften II/1679, 1994, 163 S., kart., 54,- DM.

Software ist ein empfindliches Gut und nicht nur in der Zwangsvollstreckung mit Sorgfalt zu behandeln. Den rechtlichen und tatsächlichen Problemen, die bei der Pfändung von Software auftreten, widmet die Autorin ihre als Dissertation entstandene Arbeit und zeigt dabei sehr viel Einfühlungsvermögen in die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers. Die Inhaltsprüfung von Datenträgern wird als Durchsuchung gem. § 758 ZPO angesehen, wobei jedoch die Mitwirkung des Schuldners, der das Recht habe, sich passiv zu verhalten, nicht verlangt werden könne. Allerdings könne vom Schuldner die Angabe erforderlicher Paßwörter gem. § 807 ZPO erzwungen werden, da die Paßwörter als „Versteck“ der herauszugebenden Programme anzusehen seien. Das sind nur zwei Beispiele einer Vielzahl herausgearbeiteter Lösungen, die sich auf Fragen der Sacheigenschaft, der Kenntlichmachung, der Inbesitznahme, der Schätzung, der Verwertung, der Anwendung des § 811 ZPO, des Urheberrechts, der Wegnahmenvollstreckung und der Handlungsvollstreckung beziehen. Es handelt sich um eine problem- und praxisorientierte Arbeit, die plausible Lösungen aufzeigt und direkt als Leitfaden für die Vollstreckung in Software dienen kann.

Hinweis:

Die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes befindet sich jetzt in Longericherstraße 225, 50739 Köln

Abel, Ralf Bernd, „Die neuen Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis“. In: Recht der Datenverarbeitung, 1995, S. 71–74.

Börstinghaus, Ulf, „Vollstreckungsbescheide über Partnerschaftsvermittlungshonorare“. In: Monatsschrift für Deutsches Recht, 1995, S. 551–555.

Bork, Reinhard, „Vinkulierte Namensaktien in Zwangsvollstreckung und Insolvenz des Aktionärs“. In: Festschrift für Wolfram Henckel zum 70. Geburtstag am 21. 4. 1995, S. 23–39. Hrsg. von Walter Gerhardt. Verlag de Gruyter, Berlin, New York, 1995, XVII, 967 S.

Brehm, Wolfgang, „Zur Reformbedürftigkeit des Lohnpfändungsrechts“. In: Festschrift für Wolfram Henckel, S. 41–52 (siehe bei Bork).

Coester, Waltjen, Dagmar, „Mahnbescheid und Zahlungsbeehl – ein Blick über die Grenzen“. (Betr. Österreich u. Schweiz). In: Festschrift für Wolfram Henckel, S. 52–65 (siehe bei Bork).

Dieckmann, Albrecht, „Zur Reform des Ersatzaussonderungsrechts“. In: Festschrift für Wolfram Henckel, S. 95–123 (siehe bei Bork).

Häsemeyer, Ludwig, „Schuldbefreiung und Vollstreckungsschutz“. In: Festschrift für Wolfram Henckel, S. 353–367 (siehe bei Bork).

Hanisch, Hans, „Nachlaßinsolvenzverfahren und materielles Erbrecht. Schwerpunkte im Binnen- und Auslandsbezug“. In: Festschrift für Wolfram Henckel, S. 369–385 (siehe bei Bork).

Hensius, Theodor, „Der Sicherheitstreuhänder im Konkurs. Unmittelbarkeitsprinzip versus Offenkundigkeits- und Bestimmtheitsprinzip“. In: Festschrift für Wolfram Henckel, S. 387–400 (siehe bei Bork).

Hintzen, Udo, „Taktik in der Zwangsvollstreckung. 1. Vollstreckung in Grundvermögen“, 3., neubarb. Aufl. – Köln: Verlag Kommunikationsforum Recht, Wirtschaft, Steuern 1995. XV, 176 S. (RWS-Skript 227) DM 78,-.

Hülsmann, Christoph, „Zur Unstatthaftigkeit eines Blankettbeschlusses bei Pfändung gem. § 850 b ZPO“. In: Neue Juristische Wochenschrift, 1995, S. 1521–1525.

Kremer, Joachim, „Die Restschuldbefreiung im Spannungsfeld zwischen Steuerrecht und Insolvenzordnung“. In: Deutsche Steuer-Zeitung, 1995, S. 399–404.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (064 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
 Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.
 Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
 Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und **Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
 Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.
Einsendungen und Zuschriften, die den **Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen**, sind nur zu richten an den **Schriftleiter der DGVB, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.**